



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1964

Montag, den 28. Dezember 1964

Nr. 52

Inhalt:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1561	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes	1562	
Der Hessische Minister des Innern		
Einheitsaktenplan	1562	
Erfassung der Wehrpflichtigen; hier: Anlegung der grünen Ausfertigung der Wehrstammrolle	1563	
Anmeldung von Manövern und anderen Übungen der Bundeswehr, Anmeldung von Manövern und anderen Übungen der NATO-Entsendedestreitkräfte	1563	
Haus- und Straßensammlungen im Lande Hessen 1965	1564	
Entschädigung der Polizeihundeführer für die Unterhaltung der Polizeihunde	1564	
Fahrpreisbeihilfe für minderbemittelte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet	1564	
Behörden in Staatsangehörigkeitssachen	1564	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Hessischer Jugendring, Wiesbaden	1565	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Vorprüfungsordnung für das Land Hessen; hier: Unterrichtung der Vorprüfungsstellen (§ 10 Abs. 4 VPO H)	1565	
Spielbedingungen der Hessischen Lotterieverwaltung für das Zahlenlotto	1565	
Wettbestimmungen der Hessischen Lotterieverwaltung für Fußballwetten	1568	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3141 neugebauten Strecke und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3141 in der Gemarkung Pfaffenrod, Landkreis Fulda	1572	
Bau und Betrieb einer Hochdruck-Gasfernleitung von Meckbach, Landkreis Hersfeld, nach Sontra, Landkreis Rotenburg	1572	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	1572	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1573	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Rufnummer der Hessischen Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht in Neu-Ulrichstein	1573	
Ergänzung der Richtlinien für die ländliche Siedlung und für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durch Aus-siedlung und Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe	1573	
Umbenennung der Hessischen Landwirtschaftlichen Berater-schule in Rauschholzhausen	1573	
Personalnachrichten		
B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei	1573	
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1573	
D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	1575	
F. im Bereich des Hessischen Kultusministers	1575	
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohl-fahrt und Gesundheitswesen	1576	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Wolfskehlen, Krs. Groß-Gerau	1576	
Prüfungsausschuß für die pharmazeutische Vorprüfung im Regierungsbezirk Darmstadt	1576	
KASSEL		
Einziehung der Kreisstraße 29 im Landkreis Witzenhausen und der Kreisstraße 42 im Landkreis Eschwege	1577	
Verlust eines Luftfahrerscheines für Segelflugzeugführer	1577	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1577	
Buchbesprechungen	1577	
Öffentlicher Anzeiger		1578
Genehmigung zur Einrichtung und Betrieb eines Linienverkehrs		
— von Ellinghausen nach Lendorf	1582	
— von Neukirchen nach Alsfeld	1582	
— von Eschwege nach Herleshausen	1582	
— von Fulda nach Künzell	1582	
— von Fulda nach Bronzell	1583	
— von Fulda nach Maberzell	1583	

Im Anschluß an die Nr. 52 des STAATS-ANZEIGER vom 28. Dezember 1964

wird den Beziehern die Sonderausgabe

„700 Jahre Hessen · heute: Rückblick und Ausblick“

kostenlos zugestellt.

1416

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an Herrn Ludwig F a i l i n g in Dorlar.

Wiesbaden, 16. 10. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — II/4-14c

StAnz. 52/1964, S. 1561

1417**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 11. 1964 bis 11. 12. 1964**

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Sozialproduktberechnungen der Länder

Das Bruttoinlandsprodukt der kreisfreien Städte und Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland 1957 und 1961, Heft 1

Preis
DM

5,—

Statistische Berichte**C II 1 — m 11/64**

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang November 1964

—,50

C III 2 — m 10/64

Die Schlachtungen in Hessen im Oktober 1964

—,50

E II 1 — vj 3/64

Das Handwerk in Hessen im 3. Vierteljahr 1964

—,50

F I 1 — m 10/64 * F I 1 — j/64

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Oktober 1964
Totalerhebung im Bauhauptgewerbe, Juni 1964

—,50

1,—

F II 2 — vj 3/64

Die Baufertigstellung in Hessen Januar—September 1964 (mit Kreisergebnissen)

—,50

G I 1 — m 10/64

Umsatzentwicklung im Einzelhandel in Hessen im Oktober 1964 (Umsatzmeßzahlen)

—,50

H II 1 — m 10/64

Die Binnenschifffahrt in Hessen im Oktober 1964

1,—

J I 1 j/63

Die Zahlungsschwierigkeiten in Hessen im Jahre 1963

1,—

K I 1 — j/63

Die Sozialhilfe in Hessen im Jahre 1963

1,—

L I 2 — j/63

Die Gemeindefinanzen in Hessen im Rechnungsjahr 1963

1,—

L I 2 — vj 3/64

Die Gemeindefinanzen in Hessen im 3. Vierteljahr 1964

1,—

M I 1 — m 10/64

Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Oktober 1964

1,—

N I 1 — vj 2/64 (Teil I)

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im April 1964 der Industriearbeiter

1,—

N I 1 — vj 2/64 (Teil II)

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im April 1964 — Angestelltenverdienste —
Wiesbaden, 11. 12. 1964

1,—

Hessisches Statistisches Landesamt

Z 2 c 1 Az.: 77a 241/64

St.Anz. 52/1964, S. 1562

1418**Der Hessische Minister des Innern****Einheitsaktenplan**

(1) Die Sammelgruppen 8 und 12 werden in den Sachgruppen wie folgt ergänzt:

8n	Beamtenvertretungen
12h	Mutterschutz
i	Schwerbeschädigte
k	Ersatz von Sachschäden
l	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung
m	Zuschüsse zu Gemeinschaftsveranstaltungen
n	Wohnungsfürsorge
o	Ferienhotels

(2) Die Sachgruppen b, d, g, h, i sowie die neu einzufügende Sachgruppe n — Beamtenvertretungen — der Sammelgruppe Nr. 8, die Sachgruppe a der Sammelgruppe 10 und die Sachgruppe b der Sammelgruppe 12 werden in der 1. Untergruppe wie folgt ergänzt:

8b—36	Rechtsweg in Beamtenachen
38	Arbeitszeit
40	Pflichten des Beamten
8d—06	Eignungsprüfungen
8g—02	Hessisches Besoldungsgesetz
04	Durchführungsverordnung zum Hessischen Besoldungsgesetz
06	Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern
8h—36	Abfindung
38	Weiterzahlung von Dienstbezügen in Sonderfällen
8i—08	Sachbezüge
8l—06	Durchführungsverordnung, Einzelfragen
08	Besondere Disziplinarordnungen
10	Einzelfälle
8n—02	Personalvertretungen
04	Richterververtretungen
10a—04	Sonstige Tarifverträge, Zusatztarifverträge
12b—04	Röntgenuntersuchungen, Schutzimpfungen

(3) Die Sammel-, Sach- und Untergruppe 8 f—08 wird wie folgt unterteilt:

8f—08/01	Hauptamtliche Verwaltungsrichter
/03	Ausgeschiedene hauptamtliche Verwaltungsrichter
/05	Nebenamtliche Verwaltungsrichter
/07	Ehrenamtliche Verwaltungsrichter
/09	Beisitzer nach dem HPVG
/11	Ausgeschiedene Beisitzer nach dem HPVG
/13	Beisitzer nach dem PVG (Bund)
/15	Ausgeschiedene Beisitzer nach dem PVG (Bund)
/17	Beisitzer der Heilberufsgeschichte
/19	Ausgeschiedene Beisitzer für Heilberufsgeschichte
/21	Flurbereinigungsgesicht
/25	Baulandsenat und Baulandkammern
8f—08/29	Disziplinargerichte — Allgemein —
/33	Mitglieder des Disziplinarhofs
/37	Rechtskundige Beisitzer
/39	Ausgeschiedene rechtskundige Beisitzer
/41	Sonstige Beisitzer
/43	Ausgeschiedene sonstige Beisitzer
/45	Richterdienstgerichte

(4) Die Inhaltsangaben nachstehender Sach- und Untergruppen sind wie folgt zu berichtigen:

8b—10:	bisher „Außerplanmäßige Beamte“ jetzt „Beamte zur Anstellung“
8g:	bisher „Besoldungsgesetz“ jetzt „Besoldungsrecht“
8h:	bisher „Bezüge, Gebührennisse“ jetzt „Einzelfragen zum Besoldungsrecht“
8h—10:	bisher „Wohnungsgeldzuschuß“ jetzt „Ortsklassenverzeichnis, Ortszuschlag“

(5) In der Sachgruppe h der Sammelgruppe 8 sind in der 1. Untergruppe die Aktenzeichen 04 und 16 nebst Inhaltsangabe zu streichen.

Wiesbaden, 9. 12. 1964

Der Hessische Minister des Innern

I a 1 — 7 d

St.Anz. 52/1964, S. 1562

1419**Erfassung der Wehrpflichtigen**

hier: Anlegung der grünen Ausfertigung der Wehrstammrolle

Bezug: Mein Runderlaß vom 22. 11. 1962 — I g — 95 a — 04-01 — 1/62 —

Abschnitt III meines Bezugserlasses zu den Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen vom 12. 9. 1962 wird wie folgt geändert:

„Zu Nr. 13 Abs. 2 Satz 2: Die Erfassungsbehörden brauchen keine grüne Ausfertigung der Wehrstammrolle anzulegen.

Zu Nr. 14 Abs. 2 Satz 2: Die Erfassungsbehörden in den kreisangehörigen Gemeinden fügen den Unterlagen, die sie über die untere Verwaltungsbehörde leiten, keine grüne Ausfertigung der Wehrstammrolle bei.“

Wiesbaden, 9. 10. 1964

Der Hessische Minister des Innern

I g — 95 a — 04-01 — 2/64 —

StAnz. 52/1964, S. 1563

1420

Anmeldung von Manövern und anderen Übungen der Bundeswehr (Bundesleistungsgesetz i. d. F. vom 27. 9. 1961, [BGBl. I S. 1769])

Anmeldung von Manövern und anderen Übungen der NATO-Entsendestreitkräfte

— Durchführung des Art. 45 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1218) —

Bezug: Mein Erlaß vom 17. 9. 1957 — Az. II c — 794030 — 2/57 — 1 —

I. Allgemeine Regelung:

1. Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Entsendestreitkräfte werden bei den zuständigen Behörden angemeldet (§ 69 S. 1 BLG; Art. 45 Abs. 5b, 46 Abs. 6 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut).

Erkundungsübungen, bei denen nur Hubschrauber zum Einsatz kommen und Außenlandungen geplant sind, werden unter Angabe von Übungszeit, Übungsraum (ohne Kartenunterlage) und Anzahl der eingesetzten Hubschrauber bei der zuständigen Behörde 3 Tage vor Beginn der Übung angemeldet.

Alarmübungen werden unter Angabe der übenden Truppeneinheit, des Übungsgeländes und der Übungszeit innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Übung fernmündlich nachgemeldet.

2. Zuständige Behörden im Sinne des § 69 S. 1 BLG und des Art. 2 Buchst. a des Abkommens zu Art. 45 Abs. 5 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (BGBl. II 1961 Seite 1355 ff.), bei denen die Übung angemeldet wird, sind bei

a) Übungen, an denen Einheiten bis zur Stärke eines Bataillons teilnehmen,

der zuständige Magistrat einer kreisfreien Stadt oder der zuständige Landrat, wenn nur das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises berührt wird, der zuständige Regierungspräsident, wenn mehrere kreisfreie Städte oder Landkreise eines Regierungsbezirks berührt werden, die zuständigen Regierungspräsidenten jeweils für ihren Regierungsbezirk, wenn sich die Übung auf mehrere Regierungsbezirke erstreckt.

b) Übungen, an denen Einheiten in Stärke von mehr als einem Bataillon bis zur Stärke einer Brigadegruppe, einer Regimentskampfgruppe oder eines entsprechenden Verbandes teilnehmen,

der zuständige Regierungspräsident, wenn ein Regierungsbezirk berührt wird, die zuständigen Regierungspräsidenten jeweils für ihren Regierungsbezirk, wenn sich die Übung auf mehrere Regierungsbezirke erstreckt.

c) Übungen, an denen Einheiten in Stärke von mehr als einer Brigadegruppe, einer Regimentskampfgruppe oder eines entsprechenden Verbandes teilnehmen, der Hessische Minister des Innern.

Sind mehrere Regierungspräsidenten zuständig, geht jedem Regierungspräsidenten gleichzeitig eine Übungsanmeldung zu.

3. Die zuständige Behörde kann bei der Stelle, die die Übung angemeldet hat, gegen das Übungsvorhaben Einwendungen erheben und Auflagen erteilen.

Die zuständige Behörde unterrichtet nach Eingang der Anmeldung unverzüglich die Behörden, deren Belange durch die Übung berührt werden. Sind diese Behörden der Auffassung, daß die Durchführung des Übungsvorhabens zu einer über das vertretbare Maß hinausgehenden Beeinträchtigung ziviler Belange führen wird, so haben sie dies der Behörde, bei der die Übung angemeldet wurde, zu berichten. In diesem Bericht ist im einzelnen darzulegen, weshalb die Übung zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung ziviler Belange führen wird, ggf. welche einschränkenden Bedingungen notwendig sind und welche anderen Möglichkeiten für die Durchführung des Manövers bestehen. Der Bericht ist so schnell wie möglich vorzulegen, damit die zuständige Behörde die Einwendungen rechtzeitig erheben kann.

4. Die Truppe setzt sich unmittelbar vor Beginn der Übung mit den Landräten und den Magistraten der kreisfreien Städte, deren Gebiet tatsächlich von der Übung betroffen wird, in Verbindung.

5. Besondere Vereinbarungen über das Anmeldeverfahren sollen nicht getroffen werden. Hält eine für die Anmeldung von Manövern zuständige Behörde den Abschluß einer solchen Vereinbarung aus besonderen Gründen dennoch für erforderlich, ist mir zu berichten.

II. Besonderheiten bei der Anmeldung von Manövern und anderen Übungen der Bundeswehr:

1. Sollen bei Marschübungen Hubschrauber oder andere Luftfahrzeuge eingesetzt werden und sind hierbei Außenlandungen beabsichtigt, wird die Übung angemeldet. Für Marschübungen, bei denen nur Straßen beansprucht werden, findet dieser Erlaß keine Anwendung.

2. Die Übungsanmeldung erfolgt

a) bei Übungen, an denen Einheiten bis zur Stärke einer Kompanie teilnehmen,

durch den Standortkommandanten (Standortältesten), soweit die Übung innerhalb des Standortübungsbereichs stattfindet, durch die Wehrbereichsverwaltung, soweit die Übung außerhalb des Standortübungsbereichs stattfindet.

sofort

Um die zuständige Behörde möglichst früh über das geplante Manöver zu unterrichten, wird ihr von der Truppeneinheit unmittelbar ein Abdruck der von dieser der Wehrbereichsverwaltung zugeleiteten Übungsanmeldung übersandt.

b) bei Übungen, an denen Einheiten bis zur Stärke eines Bataillons teilnehmen,

durch den Standortkommandanten, soweit die Übung innerhalb des Standortübungsbereichs stattfindet, durch die Wehrbereichsverwaltung, soweit die Übung außerhalb des Standortübungsbereichs stattfindet.

4 Wochen vor Beginn der Übung.

c) bei Übungen, an denen Einheiten bis zur Stärke einer Brigade teilnehmen,

durch die Wehrbereichsverwaltung IV

6 Wochen vor Beginn der Übung.

d) bei Übungen, an denen Einheiten von mehr als einer Brigade teilnehmen,

durch die Wehrbereichsverwaltung IV

14 Wochen vor Beginn der Übung.

3. Ist nur der Beginn einer Übung der unter Abschnitt 2. Nr. a) und b) genannten Art zum Zeitpunkt der Anmeldung noch unbekannt, kann sich die anmeldende Stelle einen Spielraum von 5 Tagen für die Festsetzung des Übungsbeginns vorbehalten. Der genaue Beginn der Übung wird der zuständigen Behörde (I 2) 7 Tage vorher mitgeteilt.

III. Besonderheiten bei der Anmeldung von Manövern und anderen Übungen der Entsendestreitkräfte:

1. Für die Übungsanmeldung gelten die im Anhang zu Art. 3 Abs. 1 des Abkommens zu Art. 45 Abs. 5 des Zusatzabkommens bestimmten Fristen.

2. Ist der Beginn einer Übung der 3. US-Panzerdivision, die bei mir anzumelden ist (Abschnitt I 2c), zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung noch unbestimmt, kann sich die Truppe vorbehalten, innerhalb der nächsten 6 Monate das Manöver anzuberaumen. Ich werde 10 Tage vor dem tatsächlichen Beginn des Manövers hiervon unterrichtet. Einwendungen können auch zu diesem Zeitpunkt noch erhoben werden.

Diese Regelung soll die genannte Einheit in die Lage versetzen, in Ausnahmefällen eine günstige Wetterperiode (z. B. Frost) auszunutzen, um Manöverschäden so gering wie möglich zu halten.

3. Bei Einwendungen nach Art. 45 Abs. 2 Buchst. d des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut ist auf Verlangen der Truppe über die Benutzung eines anderen Grundstückes zu verhandeln. Soll ein in dem Übungsvorhaben vorgesehenes Übungsgelände nicht in Anspruch genommen werden, so ist in dem Bericht an die zuständige Behörde (Abschnitt I 3) ein Ersatzgelände vorzuschlagen. Falls dies wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ausnahmsweise nicht geschehen kann, ist unverzüglich zu prüfen, welches Ersatzgelände bei den evtl. folgenden Verhandlungen mit der anmeldenden Stelle vorgeschlagen werden kann.

Über die übrigen Einwendungen (Art. 45 Abs. 5 Buchst. d Abs. 6 Buchst. c des Abkommens zum NATO-Truppenstatut) hat die zuständige Behörde mit der anmeldenden Stelle umgehend ein Einvernehmen anzustreben. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, verhandelt die übergeordnete Behörde mit der anmeldenden Stelle. Kann auch auf regionaler Ebene durch die Regierungspräsidenten keine Einigung erzielt werden, ist mir zu berichten.

Sollen Einwendungen erst nach Beginn der Übung erhoben werden, so unterrichten die örtlichen Behörden zunächst den verantwortlichen Offizier der übenden Einheit von den beabsichtigten Einwendungen, damit er ggf. die erforderlichen Sofortmaßnahmen treffen kann. Das Ergebnis dieser Verhandlung ist in dem Bericht an die Behörde aufzunehmen, bei der die Übung angemeldet wurde.

IV.

Die Regelung I bis III ist ab 1. Januar 1965 anzuwenden. Mein Erlaß vom 17. 9. 1957 — Az. II c — 794030 — 2/57 — 1 — wird mit Wirkung vom 1. 1. 1965 aufgehoben.

Wiesbaden, 7. 12. 1964

Der Hessische Minister des Innern
I g — 24 u — 10-01 — 7/64 —
StAnz. 52/1964, S. 1563

1421

Haus- und Straßensammlungen im Lande Hessen 1965

Für die Haus- und Straßensammlungen im Jahre 1965 habe ich folgenden Zeitplan festgelegt:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverb. — Landesverband Hessen e. V. —	29. 1.— 3. 2. 1965
Diakonisches Werk Innere Mission und Hilfswerk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck Hessischer Jugendingring — Arbeitsgemeinschaft Hessischer Jugendverbände — Arbeiterwohlfahrt — Landesausschuß Hessen e. V. — Elly-Heuss-Knapp-Stiftung Deutsches Müttergenesungswerk	25. 2.— 2. 3. 1965 12. 3.—18. 3. 1965 1. 4.— 6. 4. 1965 3. 5.— 9. 5. 1965 (Haussammlung) 7. 5.— 9. 5. 1965 (Straßensammlung) 28. 5.— 2. 6. 1965
Deutsches Rotes Kreuz — Landesverband Hessen — Kuratorium Unteilbares Deutschland	10. 6.—18. 6. 1965 (noch nicht endgültig)
Konferenz der Caritasverbände in Hess. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverb. — Landesverband Hessen e. V. — Diakonisches Werk Innere Mission und Hilfswerk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck Arbeiterwohlfahrt — Landesausschuß Hessen e. V. — Deutsches Rotes Kreuz — Landesverband Hessen —	1. 7.— 6. 7. 1965 28. 8.— 2. 9. 1965 16. 9.—21. 9. 1965 14. 10.—19. 10. 1965 28. 10.— 2. 11. 1965

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
— Landesverband Hessen —
Konferenz der Caritasverbände in Hess. 2. 12.— 7. 12. 1965

Die Sammlungen unterliegen den im StAnz 1964 S. 190 unter II veröffentlichten Auflagen in der Fassung vom 3. 6. 1964, S. 743.

Wiesbaden, 9. 12. 1964

Der Hessische Minister des Innern
Iie 4 — 21 f 02 — 6/64 — 11
StAnz 52/1964, S. 1564

1422

Entschädigung der Polizeihundeführer für die Unterhaltung der Polizeihunde

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen erhält Absatz b) meines Erlasses vom 31. Oktober 1961 — IIIa 2 — 7 v — (StAnz. S. 1370) mit Wirkung vom 1. Januar 1965 folgende Fassung:

b) Die Entschädigung der als Polizeihundeführer eingesetzten Beamten des Polizeieinzeldienstes für die Unterhaltung der Polizeihunde wird von 1,80 DM auf 2,80 DM täglich erhöht.

Mit diesem Betrag sind die Kosten für das Futter sowie der Aufwand für die Haltung und Pflege der Polizeihunde abgegolten.

Wiesbaden, 20. 11. 1964

Der Hessische Minister des Innern
IIIa 2 — 7 v
StAnz 52/1964, S. 1564

1423

Fahrpreisbeihilfe für minderbemittelte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet

Bezug: Meine Erlasse vom 27. 7. 1962 und 25. 3. 1964 — Az.: X/3c 1 a 1 — 58b 02/01 — 17/25

Die nach meinen Erlassen vom 27. 7. 1962 — Az.: X/3c 1 a 1 — 58b 02/01 — 17 — und 25. 3. 1964 — Az.: X/3c 1 a 1 — 58b 02/01 — 25 — für minderbemittelte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet vorgesehene Fahrpreisbeihilfe wird auch im Rechnungsjahr 1965 gewährt. Die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1965 bei Kap. 03 44 — 301 veranschlagt. Sie werden durch besonderen Erlaß zugewiesen.

Wiesbaden, 10. 12. 1964

Der Hessische Minister des Innern
als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen
X/h a 1 — 58b 02/01 — 28

StAnz 52/1964, S. 1564

1424

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

an die Herren Landräte und die Magistrate der kreisfreien Städte

Behörden in Staatsangehörigkeitssachen

Bezug: Erlasse vom 9. 4. 1954 — Iie — 1 c 02/01 — 1229/54 (StAnz. 1954 S. 422) und vom 29. 8. 1956 — II e — 1 c 02/01 — 10/56 — 2 (StAnz. 1956 S. 941).

I.

Mein Erlaß vom 9. April 1954 in der Fassung des Erlasses vom 29. August 1956 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1965 folgende Fassung:

Zur Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden (Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen) sind zuständig die Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden, die Magistrate in Darmstadt, Frankfurt a. M., Kassel, Offenbach a. M. und Wiesbaden.

II.

Die unter I. genannten Behörden sind auch zuständig, Urkunden über den Besitz der Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG auszustellen. Mein Erlaß vom 2. Febr. 1955 — IIe — 1 c 12/01 — 7183/54 — (StAnz. 1955 S. 173) in der Fassung des Erlasses vom 22. April 1959 — IIe — 1 c 02/01 — 57/59 — 4 — (StAnz. 1959 S. 491) wird hiermit entsprechend geändert.

Wiesbaden, 18. 12. 1964

Der Hessische Minister des Innern
IIe 2 — 1 c 02/01 — 6/64 — 6 —
Im Auftrag
gez. Gemmer
StAnz 52/1964, S. 1564

1425

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung

hier: Hessischer Jugendring, Wiesbaden, Adolfsallee 31
Ich habe dem Hessischen Jugendring, Wiesbaden, Adolfsallee 31, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit

vom 12. bis 18. März 1965

im Lande Hessen eine Geldsammlung von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchzuführen.
Wiesbaden, 16. 12. 1964

Der Hessische Minister des Innern
IIe 4 — 21 f 04 — J 2/64 — 12
StAnz. 52/1964, S. 1565

1426

Der Hessische Minister der Finanzen

An die
obersten Landesbehörden

Vorprüfungsordnung für das Land Hessen

hier: Unterrichtung der Vorprüfungsstellen (§ 10 Abs. 4 VPO H)

Bezug: Mein Runderlaß vom 15. Dezember 1961 — H 3104 A — III/91 — (StAnz. 1962 S. 5)

Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter führen immer wieder Klage darüber, daß sie über den Erlaß von Vorschriften, die haushalts- und kassenmäßige Auswirkungen haben oder Einnahmen und Ausgaben betreffen, nur unzureichend unterrichtet werden. Häufig erfahren sie davon erst im Laufe der Vorprüfung anlässlich von Beanstandungen; in einigen Fällen haben oberste Landesbehörden sie darauf verwiesen, sich Abschriften oder Abdrucke von Erlassen bei nachgeordneten Dienststellen zu beschaffen.

Die Rechnungsprüfungsämter können ihre Prüfungsaufgabe nur dann sinnvoll und ordnungsmäßig erfüllen, wenn sie von allen für die Rechnungsprüfung und -vorprüfung beachtlichen Anordnungen Kenntnis erlangen und ihnen Abdrucke dieser Erlasse (Verfügungen) in ausreichender Zahl unmittelbar zugehen. Ich bitte daher erneut, die nach § 2 Abs. 3 VPO H zuständigen Vorprüfungsstellen in Ihre Abschriftenverteiler für Erlasse der in § 10 Abs. 4 VPO H genannten Art aufzunehmen und ggf. auch die nachgeordneten Dienststellen entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 7. 12. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
H 3104 A — S. 5 — III/91
StAnz. 52/1964, S. 1565

1427

Spielbedingungen der Hessischen Lotterieverwaltung für das Zahlenlotto

I. ALLGEMEINES

Art. 1 — Veranstalter des Zahlenlottos

(1) Nach dem Gesetz über das Zahlenlotto in Hessen vom 29. 6. 1956 (GVBl. S. 117) betreibt das Land Hessen eine Zahlenlotterie (Zahlenlotto). Sie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung — im folgenden Lotterieverwaltung genannt — betrieben und veranstaltet. Die technische Durchführung dieser Lotterie ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen — im folgenden Gesellschaft genannt — übertragen.

(2) Die Lotterieverwaltung kann mit anderen deutschen Lottounternehmen eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung vereinbaren. Für die mit der Lotterieverwaltung abgeschlossenen Spielverträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen.

Art. 2 — Verbindlichkeit der Spielbedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Spielen des Zahlenlottos in Hessen sind diese Spielbedingungen verbindlich.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Spielbedingungen sowie Bedingungen für besondere Spiele im Rahmen des Zahlenlottos werden in derselben Form bekanntgegeben wie diese Spielbedingungen.

Art. 3 — Gegenstand des Zahlenlottos

(1) Gegenstand des Zahlenlottos ist die Voraussage einer bestimmten Anzahl von Zahlen (Gewinnzahlen), die aus einer festgesetzten Zahlenreihe ausgelost werden.

(2) Das Zahlenlotto wird in der Regel wöchentlich gespielt.

Art. 4 — Spielgeheimnis

Die Namen der Spieler dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung bekanntgegeben werden. Diese Einschränkung entfällt, wenn der Spieler, z. B. im Falle eines Gewinnes, in Presse und Rundfunk bereits erwähnt wurde.

II. TEILNAHME AM SPIEL

Art. 5 — Lottoschein

(1) Jeder Spieler unterwirft sich mit der Übergabe eines Lottoscheines an eine Annahmestelle oder Einsendung eines Lottoscheines an eine Fernannahmestelle diesen Spielbedingungen.

(2) Ein Spielvertrag kann nur unter Verwendung eines amtlichen Lottoscheines, der in der Regel aus zwei Teilen (Auswertungsabschnitt und Quittungsabschnitt) besteht, abgeschlossen werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch Lottoscheine mit mehr als zwei Teilen herauszugeben. Unter den Begriff des amtlichen Lottoscheines fallen alle von der Gesellschaft herausgegebenen Lottoscheinarten.

(3) Die Lotterieverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich auf Grund der Herstellung des Lottoscheines ergeben. Kann wegen eines Herstellungsmangels (Druckfehler usw.) ein rechtswirksamer Spielvertrag nicht abgeschlossen werden, so wird dem Spieler der Einsatz zurückerstattet.

Art. 6 — Spieleinsatz, Bearbeitungsgebühr

(1) Der Mindesteinsatz beträgt 1,— DM für zwei Spiele (abgegrenzte Zahlenfelder). Für jeden weiteren Einsatz von 1,— DM können zwei weitere Spiele abgeschlossen werden. Der Gesamteinsatz für einen Lottoschein ist in vollen DM-Beträgen zu entrichten. Die Lotterieverwaltung behält sich vor, den Mindesteinsatz anders festzusetzen.

(2) Die Lotterieverwaltung kann für die Entgegennahme und Bearbeitung der Lottoscheine Bearbeitungsgebühren festsetzen. Die Bekanntgabe der Gebührensätze erfolgt durch Abdruck auf den Lottoscheinen.

Art. 7 — Eintragungen des Spielers auf dem Lottoschein

(1) Mit einem Lottoschein können so viele Spiele abgeschlossen werden, als abgegrenzte Zahlenfelder auf dem Lottoschein aufgedruckt sind. Jedes Zahlenfeld enthält 49 Zahlen, aus denen 6 Gewinnzahlen ausgelost werden. Der Spieler soll in jedem abgegrenzten Zahlenfeld (Spiel), für welches er den festgesetzten Einsatz leistet, 6 Zahlen durch Kreuze kennzeichnen, deren Schnittpunkt innerhalb eines Zahlenkästchens liegen muß. Eintragungen auf Mehrspiel- und Systemspielscheinen regeln sich nach den hierfür erlassenen besonderen Richtlinien.

(2) Weichen die Eintragungen in einem Spiel (Zahlenfeld) eines Lottoscheinabschnittes von denen des entsprechenden Spiels eines anderen Abschnittes ab, so kann dieses Spiel nur

insoweit als maßgebend für eine Gewinnfeststellung anerkannt werden, als die Voraussagen auf allen Abschnitten und auf dem Mikrofilm bzw. der Fotokopie des Auswertungsabschnittes in den entsprechenden Spielen übereinstimmen.

(3) Die Anschrift des Spielers auf dem Lottoschein muß eindeutig den Namen oder die Bezeichnung des im Falle eines Gewinnes allein empfangsberechtigten Spielers erkennen lassen.

(4) Ist auf dem Lottoschein keine Anschrift verzeichnet, so kann die Lotterieverwaltung mit befreiender Wirkung an jeden Besitzer des Quittungsabschnittes gegen Herausgabe dieses Lottoscheinabschnittes nach Ablauf der in Art. 19 festgelegten Fristen auszahlen. Sie ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Besitzer des Quittungsabschnittes empfangsberechtigt ist. Die Herausgabe des Quittungsabschnittes kann auch zur sachgemäßen Bearbeitung von Einsprüchen verlangt werden.

Art. 8 — Falsche Lottoscheine und fehlerhafte Eintragungen

Für die Wahl des richtigen Lottoscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spieler allein verantwortlich. Die Annahmestellen sind nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Lottoscheines und der Eintragungen zu prüfen.

Art. 9 — Übergabe und Ausfertigung des Lottoscheines

(1) Zur Teilnahme an einem Spieltag hat

- der Spieler einen ordnungsgemäß ausgefüllten Lottoschein unter gleichzeitiger Entrichtung des entsprechenden Spieleinsatzes bis zu dem bekanntgegebenen Annahmeschlusstermin bei einer Annahmestelle abzugeben oder einer Fernannahmestelle einzusenden,
- die Annahmestelle bzw. Fernannahmestelle den abgegebenen Lottoschein mit einer Kontrollnummer und mit der Bezeichnung der Annahmestelle bzw. Fernannahmestelle zu versehen,
- die Annahmestelle bzw. Fernannahmestelle den Quittungsabschnitt (B) des Lottoscheines dem Spieler auszuhändigen und den Auswertungsabschnitt (A) der zur Weiterleitung der Lottoscheine an die Zentrale der Gesellschaft bestimmten Stelle zu übergeben.

(2) Übernimmt eine Annahmestelle oder eine Fernannahmestelle auf Wunsch des Spielers die Ausfüllung eines Lottoscheines, so haftet sie nicht für etwaige Fehler bei der Ausführung des Auftrages.

(3) Alle Lottoscheine gelten für den Spieltag, der dem rechtzeitigen Eingang des Lottoscheines (d. h. Eingang bis zum festgesetzten Annahmeschlusstermin) bei der Zentrale der Gesellschaft folgt. Dies gilt ohne Rücksicht auf evtl. vom Spieler eingetragene oder auf dem Lottoschein vorgedruckte Spieltegekennzeichnungen.

(4) Die Annahme eines Lottoscheines gilt nicht als Beweis dafür, daß die nach den Spielbedingungen erforderlichen Bedingungen für den rechtswirksamen Abschluß eines Spielvertrages erfüllt sind.

III. ABSCHLUSS UND INHALT DES SPIELVERTRAGES

Art. 10 — Spielvertrag

(1) Der Spielvertrag ist nur rechtswirksam, wenn der zur Auswertung bestimmte Lottoscheinabschnitt vor dem Zeitpunkt des amtlichen Verschlusses bei der Zentrale der Gesellschaft eingeht. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande. Der Spieleinsatz wird auf Antrag zurückerstattet.

(2) Der ordnungsgemäße Eingang des Auswertungsabschnittes wird durch Verfilmen (Mikrofilm) oder durch Fotokopieren dieses Abschnittes registriert. Der Film oder die Fotokopie des Auswertungsabschnittes ist vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen in amtlichen Verschuß zu nehmen.

(3) Der bei der Zentrale der Gesellschaft eingegangene Lottoscheinabschnitt und der bis nach Beendigung der Auswertung aller Lottoscheine unter amtlichen Verschuß gehaltene Mikrofilm bzw. die Fotokopie dieses Abschnittes sind in der Regel allein maßgebende Belege für die Teilnahmeberechtigung, für den Inhalt des Spielvertrages und für die Gewinnfeststellung (Urkunden). Die Lotterieverwaltung kann einen dem Spieler von der Annahmestelle ausgehändigten Lottoscheinabschnitt als Beleg im Sinne dieser Vorschrift gelten

lassen, wenn der bei der Gesellschaft eingegangene Abschnitt auf Grund technischer Mängel oder aus anderen Gründen zur Gewinnfeststellung nicht herangezogen werden kann, sofern die Eintragungen auf diesem Abschnitt mit dem Mikrofilm oder der Fotokopie des bei der Zentrale der Gesellschaft eingegangenen Lottoscheinabschnittes übereinstimmen.

(4) Der vom Spieler einer Annahmestelle zur Weiterleitung an die Zentrale der Gesellschaft übergebene Lottoscheinabschnitt wird mit dem Zeitpunkt der Übergabe an die Annahmestelle Eigentum der Lotterieverwaltung. Dieser Abschnitt ist dem Spieler aus Sicherheitsgründen nicht mehr zugänglich zu machen. Der Spieler hat darauf zu achten, daß ihm nur ein Abschnitt, und zwar der für ihn bestimmte Quittungsabschnitt, ausgehändigt wird. Aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift dem Spieler entstehende Nachteile sind nicht von der Lotterieverwaltung zu vertreten. Aus dem Quittungsabschnitt allein kann ein Gewinnanspruch nicht hergeleitet werden. Dieser Abschnitt dient in der Regel nur als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz.

(5) Wird vor dem Zeitpunkt des amtlichen Verschlusses das Fehlen einer Kontrollnummer bzw. eines mit Kontrollnummer versehenen Auswertungsabschnittes (A) festgestellt, so kann die Gesellschaft Lottoscheinabschnitte, die diese Kontrollnummer tragen, durch Aushang bei der Annahmestelle für ungültig erklären und von dem Spieltag ausschließen. Der Spieleinsatz wird auf Antrag zurückerstattet.

IV. HAFTUNG UND AUSSCHLUSS DER HAFTUNG

Art. 11 — Haftung der Lotterieverwaltung und der Gesellschaft. Haftungsausschluß für Erfüllungsgehilfen

Die Lotterieverwaltung haftet dem Spieler für alle Schäden, die nach dem Eingang der Auswertungsabschnitte in der Zentrale der Gesellschaft schuldhaft verursacht werden. Die Haftung der Lotterieverwaltung für Verschulden ihrer Annahmestellen und die Haftung der Gesellschaft für Verschulden ihrer Abrechnungsstellen und Bezirksstellen wird gemäß §§ 276 Abs. 2, 278 BGB ausgeschlossen.

Art. 12 — Haftung der Annahmestellen, der Abrechnungsstellen und der Bezirksstellen

Die Annahmestellen der Lotterieverwaltung sowie die Abrechnungs- und Bezirksstellen der Gesellschaft haften dem Spieler für Schäden, die sie selbst vorsätzlich verursacht haben. Jede Stelle haftet nur für Vorgänge in ihrem unmittelbaren Arbeitsbereich.

Art. 13 — Haftungsausschluß in sonstigen Fällen

Die Lotterieverwaltung und die Gesellschaft haften nicht für Verschulden der Bundespost, Bundesbahn oder sonstiger Transportunternehmen. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub, entstanden sind. Sie haften ferner nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks oder innere Unruhen erwachsen. In diesen Fällen wird der Spieleinsatz auf Antrag zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielers sind nicht gegeben.

V. GEWINNERMITTLUNG

Art. 14 — Art der Gewinnermittlung

Zur Ermittlung der Gewinne wird die Anzahl der angekreuzten Gewinnzahlen jedes einzelnen Spieles (abgegrenztes Zahlenfeld) des jeweiligen Spieltages festgestellt.

Art. 15 — Auslosung

(1) Für jeden Spieltag findet eine Auslosung statt. Durch die Auslosung werden aus den auf dem Zahlenfeld des Lottoscheines aufgeführten Zahlen die Gewinnzahlen und ferner eine Zusatzzahl ermittelt. Die Auslosung ist öffentlich und findet in der Regel am Sonntag nach dem Annahmeschlusstag statt.

(2) Die Gewinnzahlen werden regelmäßig im Anschluß an die Auslosung bekanntgegeben.

Art. 16 — Gültige Spiele

(1) An der Auswertung nehmen nur diejenigen Spiele (abgegrenzte Zahlenfelder) eines Lottoscheines teil, die durch den bezahlten Einsatz gedeckt sind. Ein Spiel kann auch in

abgekürzter Schreibweise auf besonderen von der Gesellschaft herausgegebenen Lottoscheinen eingetragen werden (Systemspiel). Entspricht der Spieleinsatz für ein Systemspiel nicht den Eintragungen, die für das entsprechende System erforderlich sind, so nehmen nur die bezahlten Spiele an der Veranstaltung teil, wie sie in abgewickelter Form dargestellt werden können. Die Abwicklung der Systeme, die in abgekürzter Schreibweise eingetragen werden, erfolgt nach den von der Gesellschaft herausgegebenen Bestimmungen. Der Abschluß der hier in Frage stehenden Spiele im einzelnen regelt sich nach den von der Lotterieverwaltung herausgegebenen besonderen Richtlinien. Im übrigen gelten auch für diese Spiele die allgemeinen Spielbedingungen.

(2) Die vom Spieler gewählten Zahlen müssen einzeln durch Kreuze, deren Schnittpunkt innerhalb eines Zahlenkästchens liegen muß, gekennzeichnet werden. Andere Kennzeichnungen können, wenn sie für die Gesellschaft eindeutig die Willenserklärung des Spielers erkennen lassen und innerhalb eines Spielers einheitlich sind, wie Kreuze gewertet werden. Hat der Spieler mehr als 6 Zahlen in dieser Weise gekennzeichnet, gelten nur die ersten 6 Zahlen in ihrer arithmetischen Reihenfolge, beginnend mit der kleinsten Zahl.

(3) Sind in einem Spiel insgesamt nicht mehr als 6 Zahlen eindeutig gekennzeichnet, kann die Gesellschaft auch verschiedenartige Kennzeichnungen als gültig anerkennen. Sind jedoch in einem Spiel mehr als 6 Zahlen verschiedenartig gekennzeichnet, so werden nur Kreuze als gültige Kennzeichnungen gewertet.

(4) Zahlen, die nicht eindeutig gekennzeichnet sind, werden nicht gewertet.

(5) Eintragungen sind möglichst nur in schwarzer oder blauer Farbe vorzunehmen (Kugelschreiber, Tintenstift, Schreibmaschine usw.). Eintragungen in roter Farbe sind nicht vorzunehmen. Aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift dem Spieler entstehende Nachteile sind nicht von der Lotterieverwaltung zu vertreten.

Art. 17 — Gewinnklassen

(1) Es gewinnen

- i. d. Gewinnklasse I die Spieler, die 6 Gewinnzahlen,
- i. d. Gewinnklasse II die Spieler, die 5 Gewinnzahlen und Zusatzzahl,
- i. d. Gewinnklasse III die Spieler, die 5 Gewinnzahlen ohne Zusatzzahl,
- i. d. Gewinnklasse IV die Spieler, die 4 Gewinnzahlen,
- i. d. Gewinnklasse V die Spieler, die 3 Gewinnzahlen in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

(2) Werden an einem Spieltag in der Gewinnklasse I keine Gewinne erzielt, so wird die Gewinnsumme dieser Gewinnklasse der Gewinnsumme der Gewinnklasse II zugeschlagen. Werden an einem Spieltag weder in der Gewinnklasse I noch in der Gewinnklasse II Gewinne erzielt, so werden die Gewinnsummen der Gewinnklassen I und II der Gewinnklasse III zugeschlagen, und so fort.

VI. GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Art. 18 — Gewinnquoten

(1) Von dem Gesamtbetrag der Spieleinsätze werden 50% als Gewinnsumme an die Spieler ausgeschüttet. Diese Gewinnsumme wird wie folgt auf die Gewinnklassen verteilt:

- Gewinnklasse I 20% der Gewinnsumme,
- Gewinnklasse II 5% der Gewinnsumme,
- Gewinnklasse III 25% der Gewinnsumme,
- Gewinnklasse IV 25% der Gewinnsumme,
- Gewinnklasse V 25% der Gewinnsumme.

(2) Innerhalb jeder Gewinnklasse wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die Gewinner verteilt (Gewinnquote). Die Gewinnquote beträgt je Einzelspiel im Höchsthöhe 500 000,— Deutsche Mark. Übersteigt die Gewinnsumme der Gewinnklasse I den Gesamtbetrag der in dieser Klasse ermittelten Gewinne (Gewinnquoten), so wird der Rest der Gewinnsumme der Gewinnklasse I der Gewinnsumme der Gewinnklasse II (5 Gewinnzahlen und Zusatzzahl) zugerechnet. Übersteigt die Gewinnsumme der Gewinnklasse II allein oder zusammen mit einem Restbetrag der Gewinnsumme der Gewinnklasse I den Gesamtbetrag der in der Gewinnklasse II ermittelten Gewinne (Gewinnquoten), so wird der Rest der Gewinnsumme dieser Klasse der Gewinnsumme der Klasse III (5 Gewinnzahlen) zugeschlagen, und so fort.

(3) Liegt die Gewinnquote unter 1,— DM, so wird der Gewinn dieser Gewinnklasse nicht ausbezahlt. Die Gewinnsumme dieser Klasse wird der nächsthöheren Gewinnklasse zugeschlagen. Wird in keiner Gewinnklasse die Mindestquote von 1,— DM erreicht, so wird die gesamte Gewinnsumme der des nächstfolgenden Spieltages zugeschlagen. Die Lotterieverwaltung ist berechtigt, die Gewinnquote bis zur Mindesthöhe von 1,— DM aufzufüllen; in diesem Fall wird die Gewinnsumme dieser Klasse nicht der nächsthöheren Gewinnklasse oder der nächsten Ausspielung zugeschlagen.

(4) Die errechnete Gewinnquote wird auf 5 Pf. abgerundet. Verbleibende Spitzenbeträge werden einem Ausgleichsfonds zugeführt, über den die Lotterieverwaltung verfügt (Aufrundung von Gewinnquoten, Reklamationsfälle, Prämien).

(5) Die Gewinnquote einer Gewinnklasse darf die Gewinnquote einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt jedoch ein solcher Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengesetzt und gleichmäßig an die Gewinner beider Gewinnklassen verteilt.

(6) Wird das Zahlenlotto gemeinsam mit Lottounternehmen anderer Länder durchgeführt, so werden die Gewinnsummen der beteiligten Gesellschaften zusammengesetzt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf alle bei diesen Unternehmen ermittelte Gewinner verteilt.

(7) Die Höhe der Gewinnquoten wird nach Vorliegen der Auswertungsergebnisse bekanntgegeben.

Art. 19 — Gewinnausszahlung

(1) Sämtliche Gewinnbeträge bis zu 1000,— DM (Einzelquote) werden unverzüglich nach Freigabe der Gewinnquoten zur Zahlung angewiesen. Gewinne, die den Betrag von 1000,— DM (Einzelquote) übersteigen, werden nach Ablauf einer achttägigen Einspruchsfrist, vom Spieltage an gerechnet, ausgeschüttet. Die Gewinner mit einem Gewinnbetrag von mehr als 1000,— DM (Einzelquote) werden von der Gesellschaft schriftlich benachrichtigt. Alle Spieler, die am 4. Tage nach der Ausspielung nicht im Besitz einer Gewinnbenachrichtigung sind, aber glauben, zu den Gewinnern mit einem Gewinnbetrag von mehr als 1000,— DM zu gehören, müssen ihren Anspruch persönlich oder schriftlich per Einschreiben unter Vorlage des Quittungsabschnittes des Lottoscheines bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung muß innerhalb von 8 Tagen nach dem Spieltage bei der Gesellschaft eingegangen sein.

(2) Alle Gewinne mit einem Betrage von weniger als 1000,— Deutsche Mark, die nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Spieltage bei den Gewinnern eingegangen sind, müssen unter Vorlage des Quittungsabschnittes bei der Gesellschaft reklamiert werden. Die Einspruchsfrist beträgt sechs Wochen, gerechnet vom Spieltage.

(3) Die durch die Gesellschaft bekanntgegebenen Gewinnquoten von mehr als 1000,— DM gelten als vorläufig; sie werden durch berechtigte Gewinnansprüche, die innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist angemeldet werden, entsprechend geändert.

(4) Überweisungskosten können vom Gewinn abgezogen werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Kosten auf volle 10 Pf. aufzurunden.

(5) Gewinne sind einkommensteuerfrei.

VII. ANMELDUNG VON GEWINNANSPRÜCHEN. FRISTEN

Art. 20 — Einspruchsfristen

(1) Die Anmeldung von Gewinnansprüchen nach Art. 19 muß der Gesellschaft in Wiesbaden spätestens am letzten Tage der festgesetzten Fristen zugegangen sein, andernfalls der Spieler von der Gewinnbeteiligung ausgeschlossen ist (Ausschlußfrist).

(2) Bei der Anmeldung sind anzugeben: Datum des Spieltages, Kontrollnummer des Lottoscheines, Nummer der Annahmestelle oder Fernannahmestelle und Höhe des Spieleinsatzes. Angemeldete Ansprüche, die diese Angaben nicht enthalten, können zurückgewiesen werden, da eine Bearbeitung wegen dieses Mangels nicht erfolgen kann.

Art. 21 — Verfallfrist

Gewinne, die infolge falscher oder unleserlicher Anschrift nicht zustellbar oder nicht innerhalb der Einspruchsfrist abgefordert sind, verfallen nach Ablauf von 8 Wochen, gerechnet vom Spieltage an.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 — Rechtsweg

(1) Gerichtsstand ist der Sitz der Lotterieverwaltung.
 (2) Alle Ansprüche aus der Teilnahme am Zahlenlotto gegen die Lotterieverwaltung und ihre Annahmestellen sowie gegen die Gesellschaft und ihre Abrechnungs- und Bezirksstellen verjähren in 13 Wochen seit dem Spieltag.

Art. 23 — Vernichtung von Lottoscheinen abgelaufener Spieltage

Die Lotterieverwaltung ist berechtigt, die Lottoscheinabschnitte und ggf. auch Filme und Fotokopien von Lottoscheinabschnitten eines Spieltages, die nicht die für einen Gewinnanspruch erforderliche Anzahl richtiger Voraussagen aufweisen, nach Ablauf von 13 Wochen, vom Spieltage an gerechnet, zu vernichten. Lottoscheinabschnitte, die einen Gewinnanspruch ausweisen, können gleichfalls nach Ablauf von 13 Wochen, vom Spieltage an gerechnet, vernichtet werden, sofern sie auf Mikrofilm aufgenommen oder fotokopiert worden sind. Die Mikrofilme und Fotokopien von Lottoscheinabschnitten, die einen Gewinnanspruch ausweisen, sind drei Jahre, vom Spieltage an gerechnet, zu verwahren.

Art. 24 — Inkrafttreten

Diese Spielbedingungen treten mit Wirkung vom 1. 1. 1965 an die Stelle der Spielbedingungen der Staatlichen Zahlenlotto GmbH Hessen vom 12. Dezember 1963 (StAnz. S. 1453).
 Wiesbaden, 15. 12. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
 StAnz. 52/1964, S. 1565

1428

Wettbestimmungen der Hessischen Lotterieverwaltung für Fußballwetten

I. ALLGEMEINES

Art. 1 — Veranstalter der Fußballwetten

(1) Nach dem Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. 2. 1949 (GVBl. S. 17) betreibt das Land Hessen Fußballwetten. Sie werden von der Hessischen Lotterieverwaltung — im folgenden Lotterieverwaltung genannt — betrieben und veranstaltet. Die technische Durchführung der Fußballwetten ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen — im folgenden Gesellschaft genannt — übertragen.

(2) Die Lotterieverwaltung kann mit anderen deutschen Totounternehmen eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung vereinbaren. Für die mit der Lotterieverwaltung abgeschlossenen Wettverträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen.

Art. 2 — Verbindlichkeit der Wettbestimmungen

(1) Für die Teilnahme an den Fußballwetten in Hessen sind diese Wettbestimmungen verbindlich.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Wettbestimmungen und Bedingungen für besondere Fußballwetten werden in derselben Form bekanntgegeben wie diese Wettbestimmungen.

Art. 3 — Gegenstand der Fußballwette

(1) Gegenstand der Fußballwette sind die Voraussagen (Tips) der Ergebnisse einer jeweils von der Lotterieverwaltung festzusetzenden Anzahl von Spielen, und zwar in bezug auf Sieg, Niederlage oder Unentschieden. Die Lotterieverwaltung ist berechtigt, die erste Halbzeit eines Spieles (1. bis 45. Minute) oder die erste und zweite Halbzeit eines Spieles (1. bis 45. und 46. bis 90. Minute) neben dem gesamten Spiel (1. bis 90. Minute) als Spiele festzusetzen. Die Lotterieverwaltung kann auf einem Wertschein mehrere Wettarten zur Anwendung bringen, wobei dem Wetter freigestellt ist, Wetten nach der einen oder anderen Wettart oder nach mehreren Wettarten abzuschließen.

(2) Die zu wertenden Fußballspiele werden von der Lotterieverwaltung bestimmt. Der linksstehende Klub wird mit „1“, der rechtsstehende mit „2“ bezeichnet.

(3) Die Tippereihen können einpaltig oder dreispaltig sein.

(4) Bei der einpaltigen Tippreihe trägt der Wetter, wenn er bei einer Spielpaarung auf Klub 1 als Sieger getippt, die Ziffer „1“ in das entsprechende Feld der Tippreihe ein, tippt er

auf Klub 2 als Sieger, trägt er die Ziffer „2“ ein, will er ein Spiel mit „unentschieden“ voraussagen, so trägt er die Ziffer „0“ für diese Spielpaarung ein. Die Ziffern 1 und 2 sind in arabischen Ziffern einzutragen. Die Verwendung römischer Ziffern ist unzulässig. Eintragungen in römischen Ziffern sind ungültig.

(5) Bei der dreispaltigen Tippreihe hat der Wetter für jede Spielpaarung seine Voraussage (Tip) in den Spalten „1“ oder „0“ oder „2“ durch Kreuze zu kennzeichnen, deren Schnittpunkt innerhalb eines Zahlenkästchens liegen muß.

Art. 4 — Wettgeheimnis

Die Namen der Wetter dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung bekanntgegeben werden. Diese Einschränkung entfällt, wenn der Wetter, zum Beispiel im Falle eines Gewinnes, in Presse und Rundfunk bereits erwähnt wurde.

II. TEILNAHME AN DER FUSSBALLWETTE

Art. 5 — Wettschein

(1) Jeder Wetter unterwirft sich mit der Übergabe eines Wettscheines an eine Annahmestelle oder Einsendung eines Wettscheines an eine Fernannahmestelle diesen Wettbestimmungen.

(2) Ein Wettvertrag kann nur unter Verwendung eines amtlichen Wettscheines, der in der Regel aus zwei Teilen (Auswertungsabschnitt und Quittungsabschnitt) besteht, abgeschlossen werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch Wettscheine mit mehr als zwei Teilen herauszugeben. Unter den Begriff des amtlichen Wettscheines fallen alle von der Gesellschaft herausgegebenen Wettscheinarten.

(3) Die Lotterieverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich auf Grund der Herstellung des Wettscheines ergeben. Kann wegen eines Herstellungsmangels (Druckfehler usw.) ein rechtswirksamer Wettvertrag nicht abgeschlossen werden, so wird dem Wetter der Einsatz zurückerstattet.

Art. 6 — Wetteinsatz, Bearbeitungsgebühr

(1) Der Mindestwetteinsatz beträgt in der Regel 1,— DM für zwei Tippereihen (Doppelreihe). Für jeden weiteren Einsatz von 1,— DM können zwei weitere Tippereihen (Doppelreihen) ausgefüllt werden. Der Gesamtwetteinsatz für einen Wettschein ist in vollen DM-Beträgen zu entrichten. Die Lotterieverwaltung behält sich vor, den Mindestwetteinsatz anders festzusetzen.

(2) Übersteigt die Anzahl der eingetragenen Tippereihen den geleisteten Wetteinsatz, so nehmen nur die bezahlten Tippereihen am Wettbewerb teil. Ausgeschlossen bleiben danach — ohne Rücksicht auf die Wettart, durchlaufend von rechts nach links gerechnet — soviel Tippereihen, als durch den Wetteinsatz nicht gedeckt sind.

(3) Die Lotterieverwaltung kann für die Entgegennahme und Bearbeitung der Wettscheine Bearbeitungsgebühren festsetzen. Die Bekanntgabe der Gebührensätze erfolgt durch Abdruck auf den Wettscheinen.

Art. 7 — Blankowettscheine

(1) Die Gesellschaft kann Blankowettscheine herausgeben, die ohne Anführung von Spielpaarungen eines bestimmten Wettbewerbes für jeden Spieltag anwendbar sind.

(2) Der Wetter, der sich in diesem Fall über die Spielpaarungen des jeweiligen Spieltages selbst zu unterrichten hat, trägt entsprechend ihrer durchlaufenden Numerierung seine Voraussagen ein.

(3) Die Teilnahme an einem Wettbewerb regelt sich nach Art. 11 Abs. 3.

Art. 8 — Systemwetten

(1) Eine Wette kann auch in abgekürzter Schreibweise auf besonderen von der Gesellschaft herausgegebenen Wettscheinen eingetragen werden.

(2) Wetten im Sinne des Abs. 1 sind nur vollmathematische Systemwetten allein (einschließlich Permutation) oder in Verbindung mit Blockwetten. Wetten nach anderen Systemen werden nur dann angenommen, wenn sie voll ausgeschrieben sind.

(3) Entspricht der Wetteinsatz für eine Systemwette nicht den Eintragungen, die für das entsprechende System erforderlich sind, so nehmen nur die bezahlten Tippereihen in sinnvoller Anwendung des Artikels 6 Abs. 3 dieser Wettbestim-

mungen teil, wie sie in abgewickelter Form dargestellt werden können. Die Abwicklung der Systeme, die in abgekürzter Schreibweise eingetragen werden, erfolgt nach den von der Lotterieverwaltung herausgegebenen Bestimmungen.

(4) Der Abschluß der hier in Frage stehenden Fußballwetten im einzelnen regelt sich nach den von der Lotterieverwaltung herausgegebenen besonderen Richtlinien. Im übrigen gelten auch für diese Wetten die allgemeinen Wettbestimmungen.

Art. 9 — Eintragungen des Wetters auf dem Wettschein

(1) Eintragungen sind möglichst nur in schwarzer oder blauer Farbe vorzunehmen (Kugelschreiber, Tintenstift, Schreibmaschine usw.). Eintragungen in roter Farbe sind nicht vorzunehmen. Aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift dem Wetter etwa entstehende Nachteile hat die Lotterieverwaltung nicht zu vertreten.

(2) Die Eintragungen müssen deutlich sein und dürfen keine Änderungen oder Verbesserungen aufweisen, welche Zweifel an der eindeutigen Bestimmung einer Ziffer als „1“, „0“ oder „2“ (einspaltige Tippreihe) oder als Kennzeichnung (Kreuz) einer bestimmten Spielpaarung in den Spalten „1“ oder „0“ oder „2“ (dreispaltige Tippreihe) zulassen. Eintragungen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind ungültig. Für die vorschriftsmäßige Ausfüllung ist der Wetter selbst verantwortlich. Die Lotterieverwaltung haftet nicht für Eintragungen irgendwelcher Art, die eine Annahmestelle auf einem Wettschein für einen Wetter vornimmt.

(3) Weichen die Eintragungen in einer Tippreihe eines Wettscheinabschnittes von denen der entsprechenden Tippreihe eines anderen Abschnittes ab, so kann die Tippreihe nur insoweit als für eine Gewinnfeststellung maßgebend anerkannt werden, als die Voraussagen (Tips) auf allen Abschnitten und auf dem Mikrofilm bzw. auf der Fotokopie des Auswertungsabschnittes in den entsprechenden Feldern dieser Tippreihe übereinstimmen.

(4) Die Anschrift des Wetters auf dem Wettschein muß eindeutig den Namen oder die Bezeichnung des im Falle eines Gewinnes allein empfangsberechtigten Wetters erkennen lassen.

(5) Ist auf einem Wettschein keine Anschrift verzeichnet, so kann die Lotterieverwaltung mit befreiender Wirkung an jeden Besitzer dieses Quittungsabschnittes (B) gegen Herausgabe dieses Abschnittes nach Ablauf der in Art. 20 festgelegten Fristen auszahlen. Sie ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Besitzer des Quittungsabschnittes (B) empfangsberechtigt ist. Die Herausgabe des Quittungsabschnittes (B) kann auch zur sachgemäßen Bearbeitung von Einsprüchen verlangt werden.

Art. 10 — Falsche Wettscheine und fehlerhafte Eintragungen

Für die Wahl des richtigen Wettscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Wetter allein verantwortlich. Die Annahmestellen sind nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Wettscheines und der Eintragungen zu prüfen.

Art. 11 — Übergabe und Ausfertigung des Wettscheines

(1) Zur Teilnahme an einem Wettbewerb hat

- a) der Wetter einen ordnungsgemäß ausgefüllten Wettschein unter gleichzeitiger Entrichtung des entsprechenden Wettsatzes bis zu dem bekanntgegebenen Annahmeschlusstermin bei einer Annahmestelle abzugeben oder einer Fernannahmestelle einzusenden,
- b) die Annahmestelle bzw. Fernannahmestelle den abgegebenen Wettschein mit einer Kontrollnummer und mit der Bezeichnung der Annahmestelle bzw. der Fernannahmestelle zu versehen,
- c) die Annahmestelle bzw. Fernannahmestelle den Quittungsabschnitt (B) des Wettscheines dem Wetter auszuhändigen und den Auswertungsabschnitt (A) der zur Weiterleitung der Wettscheine an die Zentrale der Gesellschaft bestimmten Stelle zu übergeben.

(2) Übernimmt eine Annahmestelle oder eine Fernannahmestelle auf Wunsch des Wetters die Ausfüllung eines Wettscheines, so haftet sie nicht für etwaige Fehler bei der Ausführung des Auftrages.

(3) Alle Wettscheine gelten für den Wettbewerb, der dem rechtzeitigen Eingang des Wettscheines (d. h. Eingang bis zum festgesetzten Annahmeschlusstermin) bei der Zentrale der Gesellschaft folgt. Dies gilt ohne Rücksicht auf evtl. vom Wetter eingetragene oder auf dem Wettschein vorgedruckte Wettbewerbskennzeichnungen.

(4) Die Annahme eines Wettscheines gilt nicht als Beweis dafür, daß die nach diesen Wettbestimmungen erforderlichen Bedingungen für den rechtswirksamen Abschluß eines Wettvertrages erfüllt sind.

III. ABSCHLUSS UND INHALT DES WETTVERTRAGES

Art. 12 — Wettvertrag

(1) Der Wettvertrag ist nur rechtswirksam, wenn der zur Auswertung bestimmte Wettscheinabschnitt vor dem Zeitpunkt des amtlichen Verschlusses bei der Zentrale der Gesellschaft eingeht. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Wettvertrag nicht zustande. Der Wetteinsatz wird auf Antrag zurückerstattet.

(2) Der ordnungsgemäße Eingang des Auswertungsabschnittes wird durch Verfilmen (Mikrofilm) oder durch Fotokopieren dieses Abschnittes registriert. Der Film oder die Fotokopie des Auswertungsabschnittes ist vor Beginn des ersten Spieles eines Wettbewerbes in amtlichen Verschluss zu nehmen.

(3) Der bei der Zentrale der Gesellschaft eingegangene Wettscheinabschnitt und der bis nach Beendigung der Auswertung aller Wettscheine unter amtlichen Verschluss gehaltene Mikrofilm bzw. die Fotokopie dieses Abschnittes sind in der Regel allein maßgebende Belege für die Teilnahmeberechtigung, für den Inhalt des Wettvertrages und für die Gewinnfeststellung (Urkunden). Die Lotterieverwaltung kann einen dem Wetter von der Annahmestelle ausgehändigten Wettscheinabschnitt als Beleg im Sinne dieser Vorschrift gelten lassen, wenn der bei der Gesellschaft eingegangene Abschnitt auf Grund technischer Mängel oder aus anderen Gründen zur Gewinnfeststellung nicht herangezogen werden kann, sofern die Eintragungen auf diesem Abschnitt mit dem Mikrofilm oder der Fotokopie des bei der Zentrale der Gesellschaft eingegangenen Wettscheinabschnittes übereinstimmen.

(4) Der vom Wetter einer Annahmestelle zur Weiterleitung an die Zentrale der Gesellschaft übergebene Wettscheinabschnitt wird mit dem Zeitpunkt der Übergabe an die Annahmestelle Eigentum der Lotterieverwaltung. Dieser Abschnitt ist dem Wetter aus Sicherheitsgründen nicht mehr zugänglich zu machen. Der Wetter hat darauf zu achten, daß ihm nur ein Abschnitt, und zwar der für ihn bestimmte Quittungsabschnitt, ausgehändigt wird. Aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift dem Wetter entstehende Nachteile sind nicht von der Lotterieverwaltung zu vertreten. Aus dem Quittungsabschnitt allein kann ein Gewinnanspruch nicht hergeleitet werden. Dieser Abschnitt dient in der Regel nur als Nachweis für einen geleisteten Wetteinsatz.

(5) Wird vor dem Zeitpunkt des amtlichen Verschlusses das Fehlen einer Kontrollnummer bzw. eines mit Kontrollnummer versehenen Auswertungsabschnittes (A) festgestellt, so kann die Gesellschaft Wettscheinabschnitte, die diese Kontrollnummer tragen, durch Aushang bei der Annahmestelle für ungültig erklären und vom Wettbewerb ausschließen. Der Wetteinsatz wird auf Antrag zurückerstattet.

IV. HAFTUNG UND AUSSCHLUSS DER HAFTUNG

Art. 13 — Haftung der Lotterieverwaltung und der Gesellschaft. Haftungsausschluß für Erfüllungsgehilfen.

Die Lotterieverwaltung haftet dem Wetter für alle Schäden, die nach dem Eingang der Auswertungsabschnitte in der Zentrale der Gesellschaft schuldhaft verursacht werden. Die Haftung der Lotterieverwaltung für Verschulden ihrer Annahmestellen und die Haftung der Gesellschaft für Verschulden ihrer Abrechnungsstellen und Bezirksstellen wird gemäß §§ 276 Abs. 2, 278 BGB ausgeschlossen.

Art. 14 — Haftung der Annahmestellen, der Abrechnungsstellen und der Bezirksstellen

Die Annahmestellen der Lotterieverwaltung sowie die Abrechnungs- und Bezirksstellen der Gesellschaft haften dem

Wetter für Schäden, die sie selbst vorsätzlich verursacht haben. Jede Stelle haftet nur für Vorgänge in ihrem unmittelbaren Arbeitsbereich.

Art. 15 — Haftungsausschluß in sonstigen Fällen

Die Lotterieverwaltung und die Gesellschaft haften nicht für Verschulden der Bundespost, Bundesbahn oder sonstiger Transportunternehmen. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub, entstanden sind. Sie haften ferner nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks oder innere Unruhen erwachsen. In diesen Fällen wird der Spieleinsatz auf Antrag zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielers sind nicht gegeben.

V. GEWINNERMITTLUNG

Art. 16 — Art der Gewinnermittlung

Zur Ermittlung der Gewinne wird jeweils eine Tippreihe geschlossen gewertet, d. h. auf Grund der Spielergebnisse des jeweiligen Wettbewerbes wird die Anzahl der richtigen Voraussagen jeder Tippreihe festgestellt.

Art. 17 — Wertung der Spiele eines Wettbewerbes

(1) Entscheidend ist grundsätzlich das nach Ablauf der normalen Spielzeit von 2×45 Minuten festgestellte Spielergebnis. Wird ein Spiel, das nach der normalen Spieldauer von 2×45 Minuten unentschieden ausgegangen ist, nach den Sportsatzungen verlängert, so gilt das nach Ablauf der Spielzeitverlängerung festgestellte Spielergebnis. Bei Wetten mit Halbzeitergebnissen gemäß Art. 3 Abs. 1 werden außerdem die Ergebnisse der ersten bzw. der ersten und zweiten Halbzeit — gleichwertig dem Ergebnis des gesamten Spieles — gewertet.

(2) Sollte ein Spiel, gleich aus welchem Grunde, wiederholt werden, so wird in allen Fällen das erste Spiel, jedoch nicht das Wiederholungsspiel gewertet, gleichgültig, an welchem Tage es ausgetragen wird.

(3) Ist ein Spiel als Meisterschaftsspiel, Pokalspiel usw. angesetzt und wird es, gleich aus welchem Grunde, als Freundschaftsspiel ausgetragen, so wird das Spiel gewertet.

(4) Wird ein Spiel entgegen dem ursprünglichen Ansatz auf einen anderen Platz verlegt, so wird das Spiel, wie auf dem Wetschein eingetragen, gewertet. An der Bezeichnung von Klub 1 und Klub 2 ändert sich nichts.

(5) Für Spiele, die an den Spieltagen des betreffenden Wettbewerbes nicht stattgefunden haben oder vor Ablauf der Spielzeit abgebrochen worden sind, gilt — gleichwertig den Ergebnissen ausgetragener Spiele — eine durch Auslosung ermittelte Ersatzwertung. Art, Ort und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt die Lotterieverwaltung. Die Auslosung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht vor Beginn der Spiele eines Wettbewerbes statt.

(6) Bei Spielen, die innerhalb eines Wettbewerbes, der mehrere Tage umfaßt, an sich für einen bestimmten Tag angesetzt sind, ist der Wechsel des Spieltages innerhalb des Wettbewerbes unbeachtlich. Dagegen werden Spiele, die entgegen der Ankündigung früher als an dem ersten oder nach dem letzten Tag des jeweiligen Wettbewerbes stattfinden, nicht gewertet.

Art. 18 — Gewinnränge

(1) 50% des in jeder Wettart erzielten Wetteinsatzes werden als Gewinne an die Wetter der betreffenden Wettart ausgeschüttet. Die in den einzelnen Wettarten erzielten Gewinne werden je nach der Zahl der richtigen Voraussagen (Tins) in zwei oder mehr Gewinnrängen verteilt.

(2) Gewinner im ersten Rang ist, wer alle Spielergebnisse eines Wettbewerbes in einer Tippreihe richtig vorausgesagt hat. Gewinner im zweiten Rang, wer ein Spielergebnis nicht richtig vorausgesagt hat, Gewinner im dritten Rang, wer zwei Spielergebnisse nicht richtig vorausgesagt hat, und so fort.

(3) Werden bei einem Wettbewerb im ersten Rang keine Gewinne erzielt, so wird die Gewinnausschüttungssumme des 1. Ranges der Gewinnausschüttungssumme des 2. Ranges zugeschlagen. Werden bei einem Wettbewerb weder im 1. Rang noch im 2. Rang Gewinne erzielt, so werden die Gewinnausschüttungssummen des 1. und 2. Ranges der des 3. Ranges zugeschlagen, und so fort.

VI. GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Art. 19 — Gewinnquoten

(1) Bei mehreren Gewinnern in einem Rang wird die Ausschüttungssumme dieses Ranges gleichmäßig auf die Gewinner verteilt (Gewinnquote). Die errechnete Gewinnquote wird auf 5 Pf. abgerundet. Verbleibende Spitzenbeträge werden einem Ausgleichsfonds zugeführt, über den die Lotterieverwaltung verfügt (Aufrundung von Gewinnquoten, Reklamationsfälle, Prämien). Die Gewinnquote beträgt im Höchstfalle 500 000,— DM je Tippreihe. Ein darüber hinausgehender Betrag wird dem nächstniedrigeren Rang zugeschlagen.

(2) Gewinnquoten unter 1,— DM werden nicht ausgezahlt. Die Gewinnausschüttungssumme eines Ranges, dessen Gewinnquote unter 1,— DM liegt, wird dem nächsthöheren Rang der betreffenden Wettart dieses Wettbewerbes zugerechnet.

(3) Erreicht die Gewinnquote in einer Wettart auch unter Zusammenfassung der Gewinnausschüttungssummen aller Ränge dieser Wettart nicht den Betrag von 1,— DM, so wird die gesamte Gewinnausschüttungssumme dieser Wettart der entsprechenden Gewinnausschüttungssumme des nächsten Wettbewerbes zugeschlagen.

(4) Die Lotterieverwaltung ist berechtigt, die Gewinnquote bis zur Mindesthöhe von 1,— DM aufzufüllen; in diesem Fall wird die Gewinnsumme dieses Ranges nicht dem nächsthöheren Rang oder dem nächsten Wettbewerb zugeschlagen.

(5) Für den letzten Wettbewerb eines Spieljahres kann die Lotterieverwaltung in den nach Absatz 3 zu regelnden Fällen eine andere Bestimmung über die Verwendung der Gewinnausschüttungssumme treffen.

(6) Die Gewinnquote eines Ranges darf die Gewinnquote eines höheren Ranges nicht übersteigen. Tritt jedoch ein solcher Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungssummen beider Ränge zusammengelegt und gleichmäßig an die Gewinner beider Ränge verteilt.

Art 20 — Gewinnauszahlung

(1) Sämtliche Gewinnbeträge bis zu 1000,— DM (Einzelquote) werden unverzüglich nach Freigabe der Gewinnquote zur Zahlung angewiesen. Gewinne, die den Betrag von 1000,— DM (Einzelquote) übersteigen, werden nach Ablauf einer achtägigen Einspruchsfrist vom Wettage an gerechnet, ausgeschüttet. Die Gewinner mit einem Gewinnbetrag von mehr als 1000,— DM (Einzelquote) werden von der Gesellschaft schriftlich benachrichtigt. Alle Wetter, die am 4. Tage nach dem Wettbewerb nicht im Besitz einer Gewinnbenachrichtigung sind, aber glauben, zu den Gewinnern mit einem Gewinnbetrag von mehr als 1000,— DM zu gehören, müssen ihren Anspruch persönlich oder schriftlich per Einschreiben unter Vorlage des Quittungsabschnittes (B) des Wetscheines anmelden. Die Anmeldung muß innerhalb von 8 Tagen nach dem Wettbewerb bei der Gesellschaft eingegangen sein.

(2) Alle Gewinne mit einem Betrage von weniger als 1000,— Deutsche Mark, die nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Wettbewerb bei den Gewinnern eingegangen sind, müssen unter Vorlage des Quittungsabschnittes (B) bei der Gesellschaft reklamiert werden. Die Einspruchsfrist beträgt 6 Wochen, gerechnet vom Wettbewerbstag.

(3) Die durch die Gesellschaft bekanntgegebenen Gewinnquoten von mehr als 1000,— DM gelten als vorläufig; sie werden durch berechnete Gewinnansprüche, die innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist angemeldet werden, entsprechend geändert.

(4) Wird bei einem Wettbewerb in einer Wettart nicht die höchstmögliche Anzahl richtiger Voraussagen erzielt, so erfolgt die gesamte Gewinnauszahlung für diese Wettart erst nach einer 8tägigen Einspruchsfrist, vom Wettage an gerechnet. Dasselbe gilt, wenn die Begrenzung des Höchstgewinnes auf 500 000,— DM gemäß § Art. 19 Absatz 1, wirksam wird.

(5) Überweisungskosten können vom Gewinn abgezogen werden. Die Lotterieverwaltung ist berechtigt, diese Kosten auf volle 10 Pf. aufzurunden.

(6) Gewinne sind einkommensteuerfrei.

VII. ANMELDUNG VON GEWINNANSPRÜCHEN, FRISTEN

Art. 21 — Einspruchsfristen

(1) Die Anmeldung von Gewinnansprüchen nach Art. 20 muß der Gesellschaft in Wiesbaden spätestens am letzten

Tage der festgesetzten Fristen zugegangen sein, andernfalls der Wetter von der Gewinnbeteiligung ausgeschlossen ist (Ausschlußfrist).

(2) Bei der Anmeldung sind anzugeben: Datum des Wetttages, Kontrollnummer des Wertscheines, Nummer der Annahmestelle oder Fernannahmestelle und Höhe des Wetteinsatzes. Angemeldete Ansprüche, die diese Angaben nicht enthalten, können zurückgewiesen werden, da eine Bearbeitung wegen dieses Mangels nicht erfolgen kann.

Art. 22 — Verfallsfrist

Gewinne, die infolge falscher oder unleserlicher Anschrift nicht zustellbar oder nicht innerhalb der Einspruchsfrist abgefordert sind, verfallen nach Ablauf von 8 Wochen, gerechnet vom Wettbewerb an.

VIII. SONDERWETTBESTIMMUNGEN FÜR DIE „AUSSWAHLWETTE 6 AUS 39“

Art. 23

Für diese Auswahlwette gelten die allgemeinen Wettbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nachstehend keine anderslautenden Bedingungen festgesetzt werden.

Art. 24

(1) Gegenstand der Auswahlwette „6 aus 39“ ist die Auswahl von 6 Spielen aus 39 Spielpaarungen.

(2) Der Wetter hat von 39 Spielpaarungen eines Wettbewerbes 6 Spiele auszuwählen, die nach seiner Auffassung mit dem Ergebnis „unentschieden“ ausgehen werden.

Art. 25

(1) Die Auswahlwette kann nur unter Verwendung des hierfür besonders herausgegebenen Wertscheines gespielt werden. Der Wertschein enthält keine Spielpaarungen und ist für jeden beliebigen Wettbewerb der Auswahlwette verwendbar.

(2) Der Wetter, der sich in diesem Fall über die Spielpaarungen des jeweiligen Wettbewerbes durch die Veröffentlichungen in der Sport- und Tagespresse und die bei den Annahmestellen zusammen mit dem Wertschein wöchentlich zur Verfügung gestellten Aufstellungen der Spielpaarungen unterrichten kann, kennzeichnet sechs Spiele durch Kreuze in den hierfür vorgesehenen Zahlenkästchen (1—39).

Art. 26

Bei der Auswahlwette werden aus 39 Spielpaarungen 6 Spiele als Gewinnspiele und 1 weiteres Spiel als Zusatzspiel gewertet. Die zu wertenden Spiele werden aus den unentschiedenen Spielen und — wenn diese nicht ausreichen — aus den Spielen mit dem geringsten Torunterschied ermittelt, wobei

- Spiele mit höherer Gesamt-Torzahl (z. B. 5:5 vor 4:4 vor 3:3 usw., bzw. 5:4 oder 4:5 vor 4:3 (3:4) vor 3:2 (2:3) usw.),
- bei gleichen Torzahlen die Spiele mit der niedrigeren Nummer (Nummer der Reihenfolge der Spielpaarungen) den Vorrang haben.

Art. 27

(1) Die vom Wetter gewählten Spiele müssen einzeln durch Kreuze, deren Schnittpunkt innerhalb eines Zahlenkästchens liegen muß, gekennzeichnet werden. Andere Kennzeichnungen können, wenn sie für die Gesellschaft eindeutig die Willenserklärung des Wetters erkennen lassen und innerhalb eines Tips einheitlich sind, wie Kreuze gewertet werden. Hat der Wetter mehr als 6 Spiele in dieser Weise gekennzeichnet, gelten nur die ersten 6 angekreuzten Spiele in ihrer arithmetischen Reihenfolge, beginnend mit dem ersten angekreuzten Spiel.

(2) Sind in einem Tip insgesamt nicht mehr als 6 Spiele eindeutig gekennzeichnet, kann die Gesellschaft auch verschiedenartige Kennzeichnungen als gültig anerkennen. Sind jedoch in einem Tip mehr als 6 Spiele verschiedenartig gekennzeichnet, so werden nur Kreuze als gültige Kennzeichnungen gewertet.

(3) Spiele, die nicht eindeutig gekennzeichnet sind, werden nicht gewertet.

(4) Eintragungen auf Vielreihen- und Systemscheinen regeln sich nach den von der Lotterieverwaltung hierfür erlassenen besonderen Richtlinien.

(5) Eintragungen sind möglichst nur in schwarzer oder blauer Farbe vorzunehmen (Kugelschreiber, Tintenstift, Schreibmaschine usw.). Eintragungen in roter Farbe sind nicht vorzunehmen. Aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift dem Wetter etwa entstehende Nachteile hat die Lotterieverwaltung nicht zu vertreten.

Art. 28

(1) Die Richtigkeit der Voraussagen wird durch den Ausgang der betreffenden Fußballspiele bestimmt.

(2) Für die Spiele, die an den Spieltagen des betreffenden Wettbewerbes nicht stattgefunden haben oder vor Ablauf der Spielzeit abgebrochen wurden, gilt — gleichwertig den Ergebnissen ausgetragenere Spiele — eine durch Auslosung nach sportlichen Gesichtspunkten ermittelte Ersatzwertung („1“, „0“ oder „2“).

(3) Bei der Auswahlwette gelten die Spiele mit der Ersatzwertung „1“ wie ein Spiel mit dem Ergebnis „1:0“, mit der Ersatzwertung „0“ wie ein Spiel mit dem Ergebnis „0:0“, mit der Ersatzwertung „2“ wie ein Spiel mit dem Ergebnis „0:1“.

Art. 29

50% des Wetteinsatzes werden als Gewinne an die Wetter ausgeschüttet. Die Gewinnausschüttungssumme wird auf fünf Ränge wie folgt verteilt:

1. Rang 20%
2. Rang 5%
3. Rang 15%
4. Rang 20%
5. Rang 40%

Art. 30

Es gewinnen

- im 1. Rang die Wetter, die 6 Gewinnspiele,
 - im 2. Rang die Wetter, die 5 Gewinnspiele und das Zusatzspiel,
 - im 3. Rang die Wetter, die 5 Gewinnspiele ohne das Zusatzspiel,
 - im 4. Rang die Wetter, die 4 Gewinnspiele,
 - im 5. Rang die Wetter, die 3 Gewinnspiele
- gemäß Artikel 26 und Artikel 27 gekennzeichnet haben.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 — Rechtsweg

- Gerichtsstand ist der Sitz der Lotterieverwaltung.
- Alle Ansprüche aus der Teilnahme am Fußballtoto gegen die Lotterieverwaltung und ihre Annahmestellen sowie gegen die Gesellschaft und ihre Abrechnungs- und Bezirksstellen verjähren in 13 Wochen seit dem Wettbewerb.

Art. 32 — Vernichtung von Wertscheinen abgelaufener Wettbewerbe

Die Lotterieverwaltung ist berechtigt, die Wertscheinabschnitte und ggf. auch Filme und Fotokopien von Wertscheinabschnitten eines Wettbewerbes, die nicht die für einen Gewinnanspruch erforderliche Anzahl richtiger Voraussagen aufweisen, nach Ablauf von 13 Wochen, vom Wettage an gerechnet, zu vernichten. Wertscheinabschnitte, die einen Gewinnanspruch ausweisen, können gleichfalls nach Ablauf von 13 Wochen, vom Wettage an gerechnet, vernichtet werden, sofern sie auf Mikrofilm aufgenommen oder fotokopiert worden sind. Die Mikrofilme und Fotokopien von Wertscheinabschnitten, die einen Gewinnanspruch ausweisen, sind 3 Jahre, vom Wettage an gerechnet, zu verwahren.

Art. 33 — Inkrafttreten

Diese Wettbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. 1. 1965 an an die Stelle der Wettbestimmungen der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen vom 12. Dezember 1963 (StAnz. S. 1450). Wiesbaden, 15. 12. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
StAnz. 52/1964, S. 1568

1432**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der für Herrn Gewerbeobermedizinalrat Dr. Erwin Trense, geboren am 11. 4. 1909, vom Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen am 20. 11. 1959 ausgestellte Dienstausweis Nr. 23 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 11. 12. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Z 2 b — Pers. — Dr. Trense

StAnz. 52/1964, S. 1573

1433**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten****Rufnummer der Hessischen Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht in Neu-Ulrichstein**

Die Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht in Neu-Ulrichstein ist ab 27. 11. 1964 unter der Rufnummer Homberg (Oberhessen) Nr. 890 zu erreichen.

Wiesbaden, 3. 12. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
ZB 1 — 68 d

StAnz. 52/1964, S. 1573

1434**Ergänzung der Richtlinien für die ländliche Siedlung und für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durch Aussiedlung und Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe vom 25. 9. 1957 — IV 17.682/57 — LK. 42.00.00 — (StAnz. S. 1042).**

Dem Abschnitt B. IV. (Beihilfen) werden folgende weitere Bestimmungen zugefügt:

Beihilfen können als Nachweisprämie im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel natürlichen Personen gewährt werden, die den Verkauf von landwirtschaftlichen Betrieben oder Grundstücken an die gemeinnützigen ländlichen Siedlungsunternehmen vermitteln.

Die Nachweisprämie beträgt 100,— DM je Hektar. Sie kann unter der Voraussetzung gewährt werden, daß

- Grundstücke in Größe von mindestens 0,50 ha nachgewiesen werden,
- die vermittelten landwirtschaftlichen Betriebe oder Grundstücke für Zwecke der Siedlung oder Agrarstrukturverbesserung verwertbar sind,
- der Kaufpreis angemessen ist,

d) das örtlich zuständige gemeinnützige ländliche Siedlungsunternehmen als Käufer auftritt und

e) der Eigentumswechsel im Grundbuch gewahrt ist.

Eine Nachweisprämie können nicht erhalten:

a) Angehörige der Landeskulturverwaltung, der Land- und Forstwirtschaftskammern und der im Lande Hessen örtlich zuständigen gemeinnützigen ländlichen Siedlungsunternehmen sowie

b) Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie oder bis zum 3. Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert sind.

Wiesbaden, 7. 12. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
IV 24.355/64 LK. 42.5.4. — gen. —

StAnz. 52/1964, S. 1573

1435**Umbenennung der Hessischen Landwirtschaftlichen Berater-schule in Rauschholzhausen.**

Die Hessische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. 11. 1964 die Umbenennung der Hessischen Landwirtschaftlichen Beraterschule in Rauschholzhausen in „Hessisches Landwirtschaftliches Beraterseminar in Rauschholzhausen“ beschlossen.

Die Dienstanschrift des Beraterseminars lautet:
3371 Rauschholzhausen, Kreis Marburg a. d. Lahn
Telefon: Heskem 435, Bahnstation: Wittelsberg.

Wiesbaden, 14. 12. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Ia — 8b 06.15 — Tgb.Nr. 256/64

StAnz. 52/1964, S. 1573

1436**Personalmeldungen**

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

ernannt

zum Regierungsrat (BaP) Dipl.-Landwirt Dr. Walter Frank (4. 12. 1964) Statistisches Landesamt.

Wiesbaden, 9. 12. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
III (1) — 8 a

StAnz. 52/1964, S. 1573

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**b) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt

zum Polizeibezirkskommissar: Polizeihauptkommissar (BaL) Wilhelm Schmidt, PK Offenbach (5. 6. 64);
zum Polizeihauptkommissar: Polizeioberkommissar (BaL) Kurt Fischer, PK Erbach (8. 9. 64);
zum Polizeioberkommissar: Polizeikommissar (BaL) Anton Meyer, PK Darmstadt (30. 10. 64);

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Polizeibezirkskommissar: Polizeihauptkommissar (BaL) Johannes Urlichs, PK Fulda (30. 6. 64);
zum Polizeihauptkommissar: Polizeioberkommissar (BaL) Martin Weimer, PK Hofgeismar (17. 7. 64);
zum Polizeioberkommissar: Polizeikommissar (BaL) Walter Meißner, EdL Kassel (29. 6. 64);

in den Ruhestand getreten

Polizeihauptkommissar (BaL) Friedrich Mantel, PVB Kassel (30. 9. 64);

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Polizeiobererrat: Polizeirat (BaL) August Johe, EdL Wiesbaden (27. 8. 64);
zum Polizeioberkommissar: Polizeikommissar (BaL) Bernd Richter, PVB Idstein (27. 8. 64);

e) Bereitschaftspolizei

ernannt

zum Polizeiobermeister: Polizeimeister (BaL) Walter Jäger (8. 9. 64);

zum Polizeimeister: die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Joachim Münch (6. 8. 64), Manfred Gobat (7. 8. 64), Horst Scharf (31. 8. 64), Alfred Kaufhold (25. 9. 64), Hubert Bendix (29. 9. 64);

zum Polizeihauptwachtmeister: die Polizeioberwachtmeister (BaP) Hans Hermann Werz (15. 10. 64), Wolfgang Schaef (16. 10. 64), Gerhard Helmer (21. 10. 64), Klaus Domine (29. 10. 64), Werner Wagner (30. 10. 64), Manfred Weinert (30. 10. 64), Polizeiwachtmeister (BaP) Paul Grimm (23. 10. 64);

zum Polizeioberwachtmeister: die Polizeiwachtmeister (BaP) Reinhard Brack (23. 6. 64), Richard Albert (25. 6. 64), Rüdiger Berger (25. 6. 64), Hans-Jürgen Bork (25. 6. 64), Peter Enders (25. 6. 64), Hansheinrich Köhler (25. 6. 64), Karl-Heinz Schneider (25. 6. 64), Peter Siegel (25. 6. 64), Wilfried Wenzel (25. 6. 64), Lothar Ziegler (25. 6. 64), Horst Aschenbrenner (26. 6. 64), Dieter Eidmann (26. 6. 64), Hans Ulrich Gottschalk (26. 6. 64), Gerhard Janko (26. 6. 64), Eberhard Moors (26. 6. 64), Bernhard Schneider (26. 6. 64), Winfried Schwinn (26. 6. 64), Helmut Zimmermann (26. 6. 1964), Hermann Schwalbach (27. 6. 64), Heinrich Druschel (29. 6. 64), Hubert Friebel (29. 6. 64), Manfred Horstmann (29. 6. 64), Hans Jörg Isele (29. 6. 64), Hellwig Kranz (29. 6. 1964), Kurt Mangold (29. 6. 64), Manfred Matysek (29. 6. 64), Horst Nelle (29. 6. 64), Peter Steinert (29. 6. 64), Eduard Gröbke (30. 6. 64), Egon Herrmann (30. 6. 64), Erhard Zinn (30. 6. 64), Hartmut Lewitzki (28. 7. 64), Wilfried Moxter (28. 7. 64), Robert Müller (28. 7. 64), Werner Abram (29. 7. 1964), Helmut Heck (29. 7. 64), Günter Humpf (29. 7. 64), Jochem Göbel (30. 7. 64), Karl Josef Graf (30. 7. 64), Günter Heger (30. 7. 64), Volker Gerhold (31. 7. 64), Wolfgang Schaumburg (18. 8. 64), Rolf Wilkopp (18. 8. 64), Karlheinz Schmidt (25. 8. 64), Karl Diele (28. 8. 64), Franz Fröhlich (28. 8. 64), Werner Kellner (28. 8. 64), Hans-Dieter Müller (28. 8. 64), Werner Reif (28. 8. 64), Ernst Scriba (28. 8. 64), Dieter Steinmann (28. 8. 64), Volker Barthauer (31. 8. 64), Dieter Brack (31. 8. 64), Wilhelm Brand (31. 8. 64), Manfred Oskar Damm (31. 8. 64), Helmut Döring (31. 8. 64), Dieter Fonfara (31. 8. 64), Klaus-Peter Jöckle (31. 8. 64), Horst Junker (31. 8. 64), Hermann Heinrich Martin (31. 8. 1964), Gerhard Nehm (31. 8. 64), Georg Philipps (31. 8. 64), Reinhard Sinterhauf (31. 8. 64), Manfred Stöhr (31. 8. 64), Jürgen Alfred Voigt (31. 8. 64), Martin Volpert (31. 8. 64), Hans Werner Weiser (28. 8. 64), Werner Zipp (31. 8. 64), Jürgen Neubauer (7. 9. 64), Volkert Bernecker (14. 9. 64), Josef Kauth (14. 9. 64), Fredi Wilhelm (14. 9. 64), Otto Perino (24. 9. 64), Michael Drucker (30. 9. 64), Horst Ebert (30. 9. 64), Dieter Fröhner (30. 9. 64), Holger Henkel (30. 9. 1964), Peter Kuhlke (30. 9. 64), Werner Larem (30. 9. 64), Josef Laschnitt (30. 9. 64), Rolf Peter Lecke (30. 9. 64), Manfred Petry (30. 9. 64), Ferdinand Wojszyk (30. 9. 64), Lothar Däuber (12. 10. 64), Gerold Eidam (12. 10. 64), Klaus Fach (12. 10. 64), Wolfgang Frister (12. 10. 64), Wilhelm Hieronymus (12. 10. 64), Rolf Wandel (12. 10. 64), Heinz Kugelstadt (14. 10. 64), Christoph Mertens (14. 10. 64), Hans-Jürgen Schermuly (14. 10. 64), Klaus Adler (15. 10. 64), Peter Blödorn (15. 10. 64), Edmund Letschert (16. 10. 64), Jürgen Betz (20. 10. 64), Hermann Götzl (20. 10. 64), Jürgen Klein (20. 10. 64), Werner Pick (20. 10. 64), Konrad Hinkel (28. 10. 64), Peter Wagenknecht (28. 10. 64), Heinrich Belz (30. 10. 64), Klaus Jürgen Brack (30. 10. 64), Roland Franke (30. 10. 64), Rainer Günther (30. 10. 64), Horst Hauck (30. 10. 1964), Gottfried Huber (30. 10. 64), Gregor Klippenbrock (30. 10. 64), Klaus Krenzer (30. 10. 64), Fritz Schlag (30. 10. 1964), Günter Schlosser (30. 10. 64), Klaus Schmutzler (30. 10. 1964), Wilhelm Sennhenn (30. 10. 64), Heinz Wilken (30. 10. 64), Georg Desczka (31. 10. 64), Erwin Schmidt (31. 10. 64);

zum Polizeiwachtmeister (BaP): Ralf Adam, Henning Apel, Paul Auth, Klaus Baumann, Siegfried Becker, Jürgen Böcker, Joachim Börger, Peter Braun, Klaus Brill, Horst Cerny, Helmut Däumigen, Wilfried Fehling, Franz Fischer, Walter Franke, Erwin Führer, Dieter Gräf, Lothar Hermann, Jürgen Hild, Hellmut Hinkel, Kurt Hinz, Manfred Hirsch, Alois Holtsche, Wolfgang von Keitz, Jochen Klüppel, Josef Korn, Klaus Lahm, Walter Lang, Franz Lange, Georg Lehr, Robert Leo, Heinz-Dieter Lindt, Eike Matzke, Reiner Mengel, Harald Möller, Peter Rauch, Alfred Resenberg, Helmut Rösner, Klaus Dieter Schlüter, Theodor Scholz, Claus-Dieter Schott, Fred Schreiber, Karl Herbert Schröder,

Volker Schwamberger, Rudolf Thomas, Richard Walter, Karl-Heinz Worschek, Rolf Zimmermann

(sämtlich 6. 8. 64)

Herbert Apelt, Hermann Bammel, Hubert Barth, Bernd Baur, Karl-Heinz Börger, Rainer Bott, Peter Büchling, Manfred Dann, Bernd Drillich, Günter Fenner, Uwe Gerhardt, Ortwin Gierhake, Johnny Gipper, Wolfgang Goldschmidt, Horst Haessner, Rolf Hartleib, Horst Hau, Heinz-Jürgen Heinemann, Christian Hering, Wolfgang Herr, Gerhard Iske, Reinhard Jaschinski, Frieder Kantwill, Siegfried Klambunde, Manfred Klafnitz, Wolfgang Klees, Klaus Harald Krüger, Karlheinz Kühn, Klaus Kühn, Dieter Kunkel, Hans Langohr, Bruno Lehmann, Robert Lesny, Klaus Lindemann, Hans Peter Losert, Alfred Ludolph, Klaus Meier, Werner Meyer, Klaus-Peter Mierse, Kurt Pabel, Rainer Peter, Horst Pfannkuche, Volker Quandt, Peter Rausch, Diether Reinkober, Manfred Riemenschneider, Walter Sachs, Michael Sohn, Horst Schäfer, Heinz-Jürgen Schröder, Hans Schwarz, Gerhard Stamm, Peter Vogelsang, Manfred Völker, Hans-Peter Wallich, Hans Jürgen Werner, Norbert Werner, Franz Josef Wolf, Reinhold Zobotke

(sämtlich 17. 8. 64)

Harri Bauer, Harald Baum, Reinhold Becker, Klaus-Dieter Debus, Axel Dorff, Gerd Geschke, Karl-Heinz Gregor, Gerhard Grössl, Heinz Groß, Karl-Peter Hahne, Hans Reinh. Hankammer, Bertwin Haus, Dieter Heise, Jens Dietrich Hemmen, Berndt Hölzer, Werner Hopp, Wolfgang Horacek, Erich Hübner, Udo Hüttig, Christian Jergas, Dieter Kern, Ernst Klein, Ulrich Lamp, Wolfgang Laube, Heinz Lehmann, Peter Lehmann, Rainer Leschhorn, Manfred Magnon, Dieter Maurischat, Heinz Meurer, Hans Friedrich Pflüger, Wolfgang Poertner, Joachim Rehbein, Bernt Reith, Werner Reutzel, Harry Riga, Heinz Römermann, Kurt-Friedrich Rojahn, Gerhard Roth, Wilfried Rucht, Wolfgang Sann, Wolfgang Schaum, Michael Schenk, Uwe Schmidt, Horst Schreiber, Sigurd Seifert, Jochen Semmelroth, Karl Peter Siefert, Martin Spalt, Bernhard Subat, Norbert Schlagdenhauffen, Hartmut Schmidt, Hans Otto Schmidt, Dieter Schneider, Manfred Schöbl, Rolf-Dieter Schulz, Manfred Schwind, Manfred Stoy, Hans-Jürgen Tagler, Bernd Tietze, Wolfgang Titzenthaler, Rolf Unger, Dieter Vaupel, Edgar Völlgraf, Hans-Hünter Vollmer, Heinz Vob, Hartmuth Waldschmidt, Karl Weinelt, Bruno Werner, Hartmut Wiebe, Norbert Wießner, Reinhold Wötzold, Peter Wolff, Hartmuth Wewerka, Horst Zammert, Horst Zentgraf, Erwin Ziegler, Hans Josef Zöllner

(sämtlich 27. 8. 64);

Dieter Kraus (1. 9. 64);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Polizeikommissar (BaP) Arno Becker (22. 9. 64);
die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Johannes Rettig (29. 6. 1964), Helmut Götz (30. 6. 64), Hans Karl Bernhardt (18. 9. 1964), Herbert Reyer (21. 9. 64), Manfred Becker (12. 10. 64), Günther Will (16. 10. 64), Konrad Hinkel (28. 10. 64);

in den Ruhestand versetzt

Polizeioberkommissar (BaL) Otto Reeh (30. 9. 64);
Polizeiobermeister (BaL) Otto Haderer (31. 8. 64);

entlassen

die Polizeiwachtmeister (BaP) Horst Witzler (20. 6. 64), Heribert Bub (30. 6. 64), Roland Dammel (30. 6. 64), Jürgen Engel (30. 6. 64), Karl-Ludwig Gebhard (30. 6. 64), Karl-Heinz Gotter (30. 6. 64), Jürgen Holst (30. 6. 64), Helmut Keller (30. 6. 64), Rainer Kleist (30. 6. 64), Lothar Muth (30. 6. 64), Werner Muth (30. 6. 64), Dieter Reichel (30. 6. 64), Horst Riedel (30. 6. 64), Peter Schadt (30. 6. 64), Winfried Schmitt (30. 6. 64), Hermann Trapp (30. 6. 64), Heinz Walther (30. 6. 64), Willi Nenninger (15. 7. 64), Reinhold Laux (31. 7. 64), Ulrich Scharf (30. 6. 64), Peter Skalicky (31. 7. 1964), Helmut Walther (31. 7. 64), Wolf Dieter Schmidt (11. 8. 1964), Peter Alter (15. 8. 64), Alfred Laun (15. 8. 64), Horst Schimser (15. 8. 64), Gerhard Steinberg (15. 8. 64), Helmut Kocher (31. 8. 64), Helmut Mais (31. 8. 64), Dieter Nebel (31. 8. 64), Norbert Quari (31. 8. 64), Hans Heiko Seelmann (31. 8. 1964), Dieter Willi Weigel (31. 8. 64), Richard Wittek (31. 8. 1964), Eugen Butschkow (15. 9. 64), Roland Meuche (15. 8. 1964), Heinz Schien (15. 9. 64), Bruno Werner (15. 9. 64)

Horst Zentgraf (15. 9. 64), Klaus-Peter Brandis (30. 9. 64), Gustav Kirchner (30. 9. 64), Udo Körber (30. 9. 64), Georg-Wulf Linder (30. 9. 64), Erwin Raschner (30. 9. 64), Gerhard Schwockert (30. 9. 64), Manfred Stoy (30. 9. 64), Norbert Wiessner (30. 9. 64), Gerhard Wilhelmi (30. 9. 64), Gerd Geschke (15. 10. 64), Heinz Gross (15. 10. 64), Dierk Harberg (15. 10. 4), Werner Hopp (15. 10. 64), Christian Jergas (15. 10. 1964), Dieter Maurischat (15. 10. 64), Uwe Schmidtchen (15. 10. 64), Hans Jürgen Tagler (15. 10. 64), Dieter Vaupel (15. 10. 64), Horst Zammert (15. 10. 64), Kurt Bisanz (31. 10. 64), Georg Dieter Ehrhard (31. 10. 64), Wilmar Gilfert (31. 10. 1964), Walter Guntrum (31. 10. 64), Horst Falko Werner (31. 10. 64);

Polizeischule

ernannt

zum Polizeihauptkommissar: die Polizeioberkommissare (BaL) Wilhelm Knobloch (24. 6. 64), Karl Fahrner (25. 9. 1964);

zum Polizeiobermeister: die Polizeimeister (BaL) Richard Dahlen (29. 6. 64), Adolf Brückmann (9. 10. 64);

zum Polizeimeister: die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Walter Sperlich (29. 6. 64), Hermann Pein (20. 10. 64);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Rudi Kretschmer (29. 6. 64), Gerhard Homberg (30. 6. 64), Werner Schultheis (8. 10. 1964);

Landeskriminalamt

ernannt

zum Kriminalrat: Kriminalhauptkommissar (BaL) Dr. Karl Heinz Gemmer (9. 10. 64);

zum Kriminalkommissar: Polizeimeister (BaL) Johann Ludwig Ihl (17. 7. 64), Kriminalmeister (BaL) Alfred Hornung (17. 8. 64), Polizeihauptwachtmeister (BaL) Gerhard Winkelbach (17. 7. 64);

zum Kriminalkommissar (BaL): Kriminalmeister (BaP) Kurt Riedel (17. 7. 64);

zum Technischen Inspektor zur Anstellung (BaP): der Angestellte Heinz Wischnath (3. 8. 64);

zum Kriminalhauptmeister: Die Kriminalobermeister (BaL) Erich Bartel (8. 10. 64), Paul Schmelefski (8. 10. 64), Ernst Zatloukal (9. 10. 64), Adam Gärtner (30. 10. 64);

zum Kriminalobermeister: die Kriminalmeister (BaL) Ernst Janowitz (8. 10. 64), Ernst Wessel (30. 10. 64), Kriminalmeister (BaP) Wolfgang Naumann (27. 10. 64);

zum Kriminalobermeister (BaL): Kriminalmeister (BaP) Heinrich Gossmann (8. 10. 64);
zum Polizeimeister: Polizeihauptwachtmeister (BaL) Hans Burkard (31. 7. 64);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Kriminalkommissar (BaP) Dieter Schenk (29. 6. 64);

in den Ruhestand getreten

die Kriminalhauptmeister (BaL) Erich Gührig (30. 9. 64), Andreas Kempel (30. 9. 64), Willy Preuss (30. 9. 64);

Wasserschutzpolizeiamt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Rudolf Stamm (16. 9. 1964), Werner Siemon (23. 9. 64), Peter Lösel (2. 10. 64);

Fernmeldeleitstelle der Hess. Polizei

ernannt

zum Polizeiobermeister: die Polizeimeister (BaL) Helmut Beutel (22. 6. 64), Hellmut Lohse (22. 6. 64), Werner Reitz (22. 6. 64);

zum Polizeimeister: die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Günter Heilhecker (26. 6. 64), Gerd Nölker (26. 6. 64);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeikommissare (BaP) Bernd Seidel (10. 7. 64); Hans-Jürgen Eyrich (28. 8. 64);

die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Wilhelm Schleusener (26. 6. 64), Heinz Nolte (14. 9. 64);

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hess. Polizei

ernannt

zum Regierungsoberinspektor: die Regierungsinspektoren (BaL) Heinrich Klingelhöfer (22. 4. 64), Heinz Martin (31. 7. 1964);

zum Regierungshauptsekretär: Regierungsobersekretär (BaL) Rudolf Löffler (30. 6. 64);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsamtmann (BaL) Ludwig Schwinn (30. 6. 64);
Polizeiobermeister (BaL) Paul Malek (31. 10. 64);

in den Ruhestand getreten

Polizeioberkommissar (BaL) Walter Voß (30. 9. 64).

Wiesbaden, 14. 12. 1964

Der Hessische Minister des Innern

III c 4 — 8 b 06

StAnz. 52/1964, S. 1573

Berichtigung

In den im StAnz. 1964 S. 975 veröffentlichten Personalnachrichten muß es heißen:

bei **Wasserschutzpolizeiamt**

ernannt

zum Polizeihauptwachtmeister: Polizeioberwachtmeister (BaP) Michael Münck (20. 5. 64) (nicht Münch).

Wiesbaden, 14. 12. 1964

Der Hessische Minister des Innern

III c 4 — 8 b 06

StAnz. 52/1964, S. 1575

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

ernannt

d) Staatliche Kassenverwaltung

zum Regierungsoberamtmann Regierungsamtmann (BaL) Friedrich Mindt (1. 10. 64);

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor (BaL) Friedrich Holz (1. 9. 64);

zum Regierungsoberinspektor die Regierungsinspektoren (BaL) Kurt Promnitz (1. 11. 64), Franz Wolf (1. 11. 64);

zum Regierungsinspektor Regierungsobersekretär (BaL) Friedrich Börner, Regierungssekretär (BaL) Otto Schimkus (1. 9. 64), durch Versetzung Stadthauptsekretär (BaL) Heinz Griebach (1. 10. 64);

zum Regierungsobersekretär die Regierungssekretäre (BaL) Walter Schulz (1. 10. 64), Alfred Deul (1. 11. 64);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

a) Ministerium

Regierungsinspektor Wilhelm Annuß

d) Staatliche Kassenverwaltung

Regierungsinspektor Ernst Biedendorf;

in den Ruhestand versetzt

d) Staatliche Kassenverwaltung

Regierungsoberinspektor Rudolf Gräf (1. 11. 64);

Regierungsobersekretär Franz Weber (1. 11. 64);

k) Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds

Steueroberinspektor Erwin Palm (1. 11. 64).

Wiesbaden, 4. 12. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen

P 1400 A — 26 — I 21

StAnz. 52/1964, S. 1575

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Volks-, Real- und Sonderschuldienst des Regierungsbezirks Kassel

ernannt

zum Volks- und Realschulrektor der Volks- und Realschulkonrektor (BaL) Wilhelm Besser, Kassel (15. 10. 1964);

zum Rektor Hauptlehrer (BaL) Heinrich Pflug, Baunatal, Landkreis Kassel (8. 10. 1964), Konrektor (BaL) Richard Hentschel, Marburg a. d. L. (12. 10. 1964), Realschullehrer (BaL) Kurt Hamster, Kassel (21. 10. 1964);

zum Konrektor an einer Sonderschule Sonderschullehrer (BaL) Emil Lüdtke, Marburg a. d. L. (12. 10. 1964);

zum Realschullehrer die Lehrer (BaL) Karl Lamer, Fritzlar, Landkreis Fritzlar-Homberg (19. 10. 1964), Norbert Jau-nich, Neustadt, Landkreis Marburg (22. 10. 1964);

zum apl. Realschullehrer apl. Lehrer (BaP) Heinz Klare, Marburg a. d. L. (20. 10. 1964);

zum apl. Lehrer bzw. zur apl. Lehrerin (BaW) Horst Beyer, Cornberg, Landkreis Rotenburg (1. 10. 1964), Margrit Müller, Mönchehof, Landkreis Kassel (5. 10. 1964), Horst Günther Freund, Speckswinkel, Landkreis Marburg (5. 10. 1964), Christel Krombholz, Schweinsberg, Landkreis Marburg (5. 10. 1964), Uta Keller, Dörmberg, Landkreis Wolfhagen (30. 9. 1964), Dorothea Sander, Kassel (14. 10. 1964), Liesel Guther, Rennertehausen, Landkreis Frankenberg (14. 10. 1964), Erika Schmidtmann, Felsberg, Landkreis Melsungen (13. 10. 1964), Ilse Liebchen, Hess.-Lichtenau, Landkreis Witzenhausen (14. 10. 1964), Horst Schindler, Sontra, Landkreis Rotenburg (19. 10. 1964), Gisela Smailus, Sontra, Landkreis Rotenburg (19. 10. 1964), Anton Scholz, Niedermöllrich, Landkreis Melsungen (15. 10. 1964), Irene Brunke, Kirchhain, Landkreis Marburg (12. 10. 1964), Rotraut Hansen, Bad Hersfeld (28. 10. 1964), Marita Brand, Roth, Landkreis Marburg (28. 10. 1964), Erika Siebel, Allendorf, Landkreis Frankenberg (29. 10. 1964), Ursula Busch, Marburg a. d. L. (28. 10. 1964), Renate Wagner, Roßdorf, Landkreis Marburg (25. 10. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Lehrerinnen Gertrud Georg, Hausen, Landkreis Witzenhausen (12. 10. 1964), Irmgard Kubitzka, Kassel (14. 10. 1964), Margarete Bomke, Kassel (14. 10. 1964), Ilse Onderka, Rasdorf, Landkreis Hünfeld (15. 10. 1964), Marianne Rudolph, Kassel (16. 10. 1964), Marianne Beyer, Karlshafen, Landkreis Hofgeismar (20. 10. 1964); die Sonderschullehrerin Hilde Hauffen, Kassel (13. 10. 1964); die Lehrer Karl-Dieter Jähn, Kassel (12. 10. 1964), Karl Pletsch, Florshain, Landkreis Ziegenhain (20. 10. 1964), Heinz Kunzendorf, Hatterode, Landkreis Ziegenhain (21. 10. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe apl. Lehrerin Ingrid Brehm, Kassel (20. 10. 1964);

in den Ruhestand versetzt

Lehrerin Gertrud Purtauf, Marbach, Landkreis Fulda (1. 11. 1964);

entlassen

die apl. Lehrerinnen Christa Röseler, Mardorf, Landkreis Marburg a. d. L. (1. 10. 1964), Christa Wendehorst, Johannesberg, Landkreis Fulda (1. 11. 1964), Herta Balzer, Frankenberg (Eder) (1. 11. 1964), Traute Peter, Kassel (1. 11. 1964), die Lehrerin Gerda Haese, Eichenberg, Landkreis Witzenhausen (1. 11. 1964);

Im höheren Schuldienst

ernannt

zum Oberstudiendirektor Oberstudienrat (BaL) Engelbert Straka, Wolfhagen (12. 10. 1964); zum Studienrat die Oberschullehrer (BaL) Paul Möisinger, Kassel (13. 10. 1964), Kurt Ebert, Hofgeismar (13. 10. 1964);

zum Studienrat (BaL) Studienassessor Horst Liessmann, Fulda (24. 10. 1964); zur Studienassessorin (BaP) die Assessorin im Lehramt Irmtrud Peichert, Melsungen (12. 10. 64);

entlassen

Assessor im Lehramt Wolfgang Ottka, Rotenburg (1. 10. 1964); Studienassessorin Edelgard Kerles, Kirchhain (1. 10. 1964);

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zum Studienassessor bzw. zur Studienassessorin (BaP) die Assessorin im Lehramt Dieter Bach, Kassel (15. 10. 1964), Hansjörg Wentz, Wolfhagen (26. 10. 1964), Hans Eugen Werner, Eschwege (23. 10. 1964), Wolfgang Brunotte, Kassel (26. 10. 1964), die Assessorin im Lehramt Margarete Latus, Hünfeld (26. 10. 1964); zum Studienrat (BaL) Studienassessor Ferdinand Brehl, Fulda (27. 10. 1964);

entlassen

Studienassessorin Helga Ochse, Kirchhain (1. 10. 1964); Studienreferendarin Christa Mensmann, Bad Hersfeld (17. 10. 1964).

Kassel, 9. 12. 1964

Der Regierungspräsident
P/1 Az. 70 16/03 B
StAnz. 52/1964, S. 1575

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

c) Regierungspräsident in Kassel

Staatliches Medizinaluntersuchungsamt in Fulda

ernannt

zum Oberregierungsmedizinalrat Wissenschaftlicher Rat Prof. Dr. Martin Krüpe (31. 12. 1963); zum Regierungsbiologen z. A. (BaP) Wissenschaftlicher Assistent Dr. Albrecht Engraber (13. 5. 1964); zum Regierungsinspektor z. A. (BaP) Verwaltungsangestellter Peter Seipp (4. 2. 1964);

Staatliches Chemisches Untersuchungsamt in Kassel

ernannt

zum Oberregierungschemikerat Regierungschemikerat Dr. Gerhard Herold (30. 4. 1964); zur Regierungshauptsekretärin Regierungsobersekretärin Elisabeth Otto (24. 4. 1964);

in den Ruhestand versetzt

Regierungschemikerat Dr. Ernst-August Scheidt (31. 12. 1963).

Kassel, 9. 12. 1964

Der Regierungspräsident
P/1 Az. 70 16/03 B
StAnz. 52/1964, S. 1576

1437 DARMSTADT

Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Wolfskehlen, Krs. Groß-Gerau

Der Pferdeversicherungsverein Wolfskehlen, Kreis Groß-Gerau, hat durch seine Mitgliederversammlung am 9. 3. 1964 die Auflösung mit Wirkung vom gleichen Tage an beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 11. 12. 1964

Der Regierungspräsident

I/1a — 39 i 02/01

StAnz. 52/1964, S. 1576

1438

Prüfungsausschuß für die pharmazeutische Vorprüfung im Regierungsbezirk Darmstadt

Auf Grund des Erlasses des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 11. 7. 1960 — VI h 18 — 36 — habe ich gemäß § 3 der Prüfungsordnung

Regierungspräsidenten

für Apotheker vom 8. 12. 1934 (RMBI, S. 769) für die Zeit vom 1. 1. 1965 bis 31. 12. 1967 als Mitglieder des Prüfungsausschusses für die pharmazeutische Vorprüfung im Regierungsbezirk Darmstadt bestellt:

1. Oberregierungsmedizinalrat Dr. Friedrich Schlaudraff zum Vorsitzenden
2. Regierungsmedizinalrat Dr. Günter Ruhnke zum stellvertretenden Vorsitzenden
3. Regierungspharmazierat Dr. Alois Zweyrohn
4. Apotheker Dr. Hans Budde als Mitglieder
5. Pharmazierat Fritz Schmidt
6. Pharmazierat Karl Bechthold
7. Apotheker Rolf Koch als stellvertretende Mitglieder.

Darmstadt, 9. 11. 1964

Der Regierungspräsident
I/6 — 18 b 16/01 (1)
StAnz. 52/1964, S. 1576

1439 KASSEL**Einziehung der Kreisstraße 29 im Landkreis Witzenhausen und der Kreisstraße 42 im Landkreis Eschwege, Reg.-Bez. Kassel**

Nach Ausbau der Teilstrecke der Landesstraße 3241 Hausen — Viehhaus — Schwalbenthal in den Landkreisen Witzenhausen und Eschwege, Reg.-Bez. Kassel, ist der Straßenzug, bestehend aus der Teilstrecke der Kreisstraße 29 im Landkreis Witzenhausen von km 0,133 bis km 1,269 (= Kreisgrenze) = 1136 m und der Kreisstraße 42 im Landkreis Eschwege von km 1,269 bis km 5,413 = 3144 m für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden.

Er verliert mit Ablauf des 28. 2. 1965 die Eigenschaft einer Kreisstraße und wird eingezogen (§ 6 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidenten in 3500 Kassel, Steinweg 6, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Kassel, 11. 11. 1964

Der Regierungspräsident

III/4 Az.: 66 k 04-01 B/1 — 16
StAnz. 52/1964, S. 1577

1440**Verlust eines Luftfahrerscheines für Segelflugzeugführer.**

Der von mir für Herrn Jürgen Pass, geb. 28. März 1938, wohnhaft in Wuppertal-Elberfeld, Ferdinand-Schrey-Straße Nr. 48, ausgestellte Luftfahrerschein für Segelflugzeugführer Nr. 254 der Klassen I und II sowie Sonderberechtigung „Schleppflüge hinter Luftfahrzeugen“ ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Zweitschrift des Luftfahrerscheines wurde ausgestellt.

Kassel, 10. 11. 1964

Der Regierungspräsident

I/3 Az. 66 m — 06/02 —
StAnz. 52/1964, S. 1577

1441**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der auf den Namen Manfred Nolte, Polizeihauptwachmeister, ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 3173 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 19. 11. 1964

Der Regierungspräsident

I/3 LP — Az. 7 d 14
StAnz. 52/1964, S. 1577

Buchbesprechungen

Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Kommentar in Loseblattform von Dr. F. L u b e r, Landessozialgerichtsrat, 9. Ergänzungslieferung, 21,80 DM, Preis des Gesamtwerkes einschließlich der 9. Ergänzungslieferung 47,50 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Die 9. Ergänzungslieferung bringt zum Kommentarteil weitere Erläuterungen zu den Sonderbestimmungen für Personen mit körperlicher Behinderung (Abschnitt 12). Außerdem werden im Anhang B (Zusammenstellung der sonstigen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften) folgende Bestimmungen ergänzt bzw. auf den neuesten Stand gebracht:

die Unfall- und Rentenversicherung auf Grund Änderung durch das Bundeskindergeldgesetz;

die Richtlinien über die Beihilfen zur beruflichen Fortbildung der unselbständigen Mittelschichten (individuelles Förderungsprogramm) von Seiten der Arbeitsverwaltung auf Grund Neufassung vom 18. 12. 1963 (mit einer Einführung);

das BVG auf Grund des Zweiten Neuordnungsgesetzes vom 21. 2. 1964 sowie durch Aufnahme der übrigen wichtigen Leistungsbestimmungen (mit einer Einführung);

Einkommensteuer-Richtlinien auf Grund Neufassung vom März 1964; das Bundesbesoldungsgesetz auf Grund Neufassung vom Dezember 1963;

die Beihilfevorschriften auf Grund Neufassung vom Januar 1964; der Erlaß des BMdI betr. Studienförderung an den wissenschaftlichen Hochschulen auf Grund Neufassung vom März 1964.

Das Werk befindet sich jetzt auf dem Stand vom August 1964.

Oberregierungsrat Dr. J o s t

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Originalpreisen bezogen werden.

1964

Montag, den 28. Dezember 1964

Nr. 52

Gerichtsangelegenheiten

3531 Aufgebote

6 F 4/63 — **Aufgebot:** Die 1. Kaufmann Adolf Landauer, Idstein (Taunus), Wiesbadener Straße 16, 2. Frl. Emilio (Milo) Laudauer, ebenda, 3. Witwe Luise Anton geb. Landauer, Bad Homburg v. d. H., Heuchelheimer Straße 66, vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Kelch, Wiesbaden, Wilhelmstraße 12, haben beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 160, Blatt 4560, in Abt. III, Nr. 2, eingetragene Hypothek über 6000,— GM (sechstausend Goldmark) nebst 6% Zinsen für Frau Anna Landauer geb. Wiemer in Idstein (Taunus).

Die Hypothekengläubigerin ist verstorben und von den Antragstellern beerbt worden.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am 28. 4. 1965 um 9.45 Uhr im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 26, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

605 Offenbach (Main), 14. 12. 1964

Amtsgericht

3532 Güterrechtsregister

GR 129 — 20. November 1964: Die Eheleute 1. Charlotte Ullmann geborene Brändel, 2. Gießereifachmann Kurt Ullmann, beide Helsen, haben durch Vertrag vom 22. August 1964 Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 16. 12. 1964

Amtsgericht

3533

GR 449: Durch notariellen Vertrag vom 2. und 9. September 1964 haben die Eheleute Fuhrunternehmer Harald Knoblich und Annemarie geborene Weihrauch, Nieder-Weisel bei Butzbach, Wiesenstr. 18, Gütertrennung vereinbart.

6308 Butzbach, 4. 12. 1964

Amtsgericht

3534

Neueintragung

GR 827 — 9. 12. 1964: Edwin Max Fuhrmann, Export-Kaufmann, und Ingeborg geb. Übermuth, Bad Nauheim.

Durch notariellen Vertrag vom 10. September 1964 ist vom Tage der Eheschließung am 12. Juni 1964 ab Gütertrennung vereinbart.

635 Bad Nauheim, 9. 12. 1964

Amtsgericht

3535

73 GR 10 398: Nicolas Iljine und Christa geborene Mettenheimer, Frankfurt (Main), Durch Ehevertrag vom 14. Mai 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 399: Bauunternehmer Kurt Bechthold und Ursula geborene Peter, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. September 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 400: Versicherungskaufmann Karl Außerehl und Elisabeth geborene Moog, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. August 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 401: Maschinenbauingenieur Norbert Versbach und Melanie Bärbel geborene Eberhardt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. Oktober 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 402: Schlosser Wilhelm Hock und Rosel geborene Knörr, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 1. Oktober 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 403: Kaufmann Rudi Friedrich Wilhelm Lindemann und Gerda Margarete geborene Skomrock, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. August 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 404: Kaufmann Walter Pohl und Ingeborg Maria Else geborene Parma, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. Oktober 1964 wurde die Ausschließung der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

73 GR 10 405: Werbefachmann Volkhard Andreas Rudolf Scholz und Ingrid Augusta Elisabeth geborene Obst, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 406: Kaufmann Rudolf Wolff und Marianne Waltraut geborene Sziksnus, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. Oktober 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 407: Bankkaufmann Hermann Höfer und Hannelore Ursula geborene Gessner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 21. Oktober 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 408: Technischer Angestellter Gerhard Hagedorn und Erica geborene Lange, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. Oktober 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 409: Kaufmann Erich R. Alisch und Martha geborene Kühn, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. Oktober 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 410: Fliesenleger Bruno Adam und Erika geborene Schwedt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 1. Oktober 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 411: Kaufmännischer Angestellter Max Neumann und Edith geborene Strunz in Frankfurt (Main).

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen, ausgeschlossen.

73 GR 10 412: Diplomingenieur Oskar Franz Johann Skoupil und Margarete Maria Anna geborene Wokurek, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 26. Oktober 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 413: Kaufmann Helmut Reiner Voß und Erika geborene Bormuth, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. Oktober 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 414: Kaufmann Conrad Rempe und Hermine geborene Leitz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. September 1964 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

73 GR 10 415: Konstrukteur Helmut Mueller und Maria Theresia geborene Dielmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. Oktober 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 416: Färbermeister Friedrich August Werner Rabe und Ruth Anna geborene Primus, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 26. Oktober 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 417: Kaufmann Eduard Brotfeld und Hedwig geborene Pürer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 1. September 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 418: Bäckermeister Kurt Linus Staab und Agnes Margareta geborene Lerch, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. Oktober 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 419: Sparkassenangestellter Helmut Jantke und Erna geborene Kimmel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 420: Kaufmann Konrad Heinrich Pohl und Helma geborene Düster, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. August 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 421: Inhaber einer Dekete Horst Drochner, Frankfurt (Main), und Tatiana geborene Carazza, Mailand.

Der Mann hat die Berechtigung der Ehefrau, Geschäfte, die innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises gemäß § 1357 BGB liegen, mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

73 GR 10 422: Retuscheur Wilhelm Plumborn und Anneliese geborene Pietzsch, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. November 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 423: Kaufmann Karl Rudolf Wißmann und Edith Ingeborg geborene Trampel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 31. Oktober 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 424: Kaufmann Andrei Bergmann und Eva geborene Micula, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 19. Oktober 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

6 Frankfurt (Main), 11. 12. 1964

Amtsgericht, Abt. 73

3536

Neueintragung

GR 218 — 15. 12. 1964: Eheleute Christian Veithen und Margarete geb. Schöninger, beide in Lahrbach, Lindenstraße 18.

Durch notariischen Vertrag vom 9. Oktober 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

6414 Hilders, 15. 12. 1964

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Hilders

3537

41 GR 974 — 9. 12. 1964: Der Kraftfahrer Alfred Spohr und Ehefrau Gertrud geb. Ginzinger in Langendiebach, haben durch Vertrag vom 10. 11. 1964 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau (Main), 14. 12. 1964

Amtsgericht

3538

41 GR 458 — 9. 12. 1964: Friseurmeister Karl Heeb und Liselotte geb. Brandau in Hanau, haben durch Vertrag vom 9. 11. 1964 die Gütertrennung aufgehoben und an ihrer Stelle den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

645 Hanau (Main), 14. 12. 1964

Amtsgericht

3539

GR 371: Müller, Werner, Sanitätsfahrer, in Odersbach, und Hiltrud, geb. Zimmer.

Durch notariellen Ehevertrag vom 31. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 15. 12. 1964

Amtsgericht

3540 Vereinsregister

Neueintragung

VR 35 — 9. Oktober 1964: Vereinigung von Freunden des Spessart-Sanatoriums Bad Orb e. V. in Bad Orb.

6482 Bad Orb, 15. 12. 1964

Amtsgericht

3541

Neueintragung

VR 142 — 9. 12. 1964: Altenwerk St. Bardo. Sitz: Friedberg/Hessen.

636 Friedberg (Hessen), 9. 12. 1964

Amtsgericht

3542

Neueintragungen

Mit den Sitz in Frankfurt (Main)

73 VR 3667 — 5. 11. 1964: Frankfurter Katzenschutzverein — Vereinigung zur Unterhaltung eines Katzenheims.

73 VR 3668 — 5. 11. 1964: Schützengesellschaft „Tell“ von 1895, Frankfurt am Main-Sachsenhausen.

73 VR 3669 — 19. 11. 1964: Großer Rat der Karnevalvereine Frankfurt (Main).

73 VR 3670 — 19. 11. 1964: Der Nationale Geistige Rat der Bahà'i in Deutschland.

73 VR 3671 — 20. 11. 1964: Aktionsgemeinschaft Opernhaus Frankfurt am Main.

73 VR 3672 — 20. 11. 1964: Unterstützungskasse der Firma Maschinenfabrik J. S. Petzholdt — Wilfried-Fonds —.

*

73 VR 3569 — 2. 12. 1964: Verein zur Werbung für California-Rosinenbrot, Sitz: Frankfurt (Main).

Der Verein ist aufgelöst.

6 Frankfurt (Main), 11. 12. 1964

Amtsgericht, Abt. 73

3543

Neueintragung

VR 373 — 10. Dezember 1964: Marburger Schwimmverein 1928, Sitz: Marburg an der Lahn.

355 Marburg (Lahn), 10. 12. 1964

Amtsgericht

3544

Neueintragung

VR 33 — 11. Dezember 1964: Turn- und Sportverein 1896 Aschbach (Odw.).

Die Satzung ist am 15. Oktober 1964 errichtet.

6948 Wald-Michelbach, 11. 12. 1964

Amtsgericht

3545

Liquidation

Auflösung

Die Pferdeversicherung AG, Frankfurt am Main-Niederursel, hat sich durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30. 1. 1964 mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung vom 31. 10. 1964 aufgelöst.

Etwaige Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 31. 5. 1965 bei dem Unterzeichneten anzumelden. Ein Jahr nach dieser Bekanntmachung wird das Restvermögen unter die Anteilberechtigten verteilt.

6 Frankfurt am Main-Eschersheim

Alt Niederursel 19

Heinrich Nickel
1. Vorsitzender

3546 Vergleiche — Konkurse

61 N 78/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Karl Hermann Silvester Merseburger, geb. am 31. 12. 1905 in Leipzig, wohnhaft in Ober-Ramstadt, Büchestr. 12, wird heute, am 16. Dezember 1964, um 10 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Gemeinschuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Heinz Riechert, Darmstadt, Berliner Allee 7, Tel. Nr. 7 54 19.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1965 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 4. Fe-

bruar 1965, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Erdgeschoß, Saal 418.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1965 anzeigen.

61 Darmstadt, 16. 12. 1964

Amtsgericht, Abt. 61

3547

Beschluß

81 N 40/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Vereinigte Textilfabriken AG, Frankfurt (Main), Beethovenstraße 35a und Berlin-Charlottenburg, mit Zweigniederlassung in Hannover, wird die Vornahme der weiteren Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 5. Februar 1965 um 10.00 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der endgültigen Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung weiterer Auslagen und die Gewährung einer weiteren Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die weitere Vergütung des Konkursverwalters wird auf 5000,— DM, die ihm weiter zu erstattenden Auslagen werden auf 331,42 DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 15. 12. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

3548

Beschluß

81 N 271/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Falliner, Frankfurt (Main), Kobbachstr. 12, Inhaber der Drogerie Falliner, Frankfurt (Main), Königsteiner Straße 200 — Main-Taunus-Zentrum — ist mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt. Beschluß vom 11. 12. 1964.

6 Frankfurt (Main), 11. 12. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

3549

2 N 12/63: Im Konkurs über das Vermögen der Ruth Buhrmann, zuletzt wohnhaft in Rüsselsheim, Moselstraße 33, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 25. 1. 1965, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamt) Groß-Gerau um 9.00 Uhr, Sitzungssaal, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Beschlußfassung über die nicht verwerteten Vermögensstücke und Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1600,— DM, seine Auslagen auf 179,10 DM festgesetzt.

608 Groß-Gerau, 14. 12. 1964

Amtsgericht

3550

50 N 17/64: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Gastwirts Gerhard Scheinichen, Kassel-Niederzwehren, Wartekuppe 11, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den 21. Januar 1965 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer Nr. 143.

35 Kassel, 10. 12. 1964

Amtsgericht**3551**

3 N 11/61 — **Konkursverfahren**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Otto Eisenhardt, Bauunternehmung, GmbH, Wetzlar, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Vergütung der Ausschußmitglieder: Otto Bieber 105,— DM, Rechtsbeistand Kraft 120,— DM, Otto Schmitz 20,— DM.

633 Wetzlar, 10. 12. 1964

Amtsgericht**3552****Beschluß**

62 N 56/63: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Hans Busch, Wiesbaden, Kirchgasse 68, wird mangels Masse eingestellt.

62 Wiesbaden, 11. 12. 1964

Amtsgericht, Abt. 62**3553**

4 N 2/61 — **Amtsgericht Treysa**: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 20. 2. 1961 verstorbenen Malermeisters Emil Lazarovicz in Ziegenhain, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 14 846,89 DM zuzüglich weiter auflaufender Zinsen.

Es gehen ab noch etwa zu erhebende Gerichtskosten, das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die Veröffentlichungskosten.

Zu berücksichtigen sind noch 12 766,03 Deutsche Mark bevorrechtigte Forderungen und 21 703,65 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Die bevorrechtigten Forderungen § 61 Ziff. 1 K. O. sind bereits voll ausgezahlt.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Treysa aus.

3579 Ziegenhain (Bez. Kassel), 10. 12. 1964

Der Konkursverwalter:

Dr. Hofmann

Rechtsanwalt und Notar

Zwangsvolleistungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, als bald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3554

K 6/64: Das im Grundbuch von Dortelweil, Band 15, Blatt 804, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Dortelweil, Flur 7, Flurstück 73/1, Lieg.-B. 567, Hof- und Gebäudefläche im Weitzesgrund, 5,27 Ar,

Schätzung des Ortsgerichts 67 391,— DM, Einheitswert 1300,— DM, festgesetzter Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG 83 000 DM, soll am 25. Februar 1965, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Rolf Hohmann & Co., KG, Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 14. 12. 1964

Amtsgericht**3555****Beschluß**

5 K 7/64: Das im Grundbuch von Bodenrod, Band 11, Blatt 352, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bodenrod, Flur 2, Flurstück 3/1, Bauplatz im Grund, 7,56 Ar, soll am Mittwoch, dem 24. Febr. 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Juli 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Kaufmann Wilhelm Albert Ludwig Becker in Frankfurt am Main zu 1/2, b) dessen Ehefrau Gertrud Susanne Becker, geb. Schiller, in Frankfurt am Main zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 30 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 14. 12. 1964

Amtsgericht**3556****Beschluß**

4 K 4/64: Die im Grundbuch von Langschieß, Bezirk Untertaunus, Band 7, Blatt Nr. 199, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langschieß, Flur 3, Flurstück 99, Hu., Auf dem Berg, 2,32 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langschieß, Flur 3, Flurstück 100, Hu., Auf dem Berg, 1,89 Ar,

sollen am 22. Februar 1965 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neustraße 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Mai 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurermeister Josef Heinrich, Mainz-Gonsenheim, jetzt Langschieß.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die beiden Parzellen auf insgesamt 110 000,— DM. Eine getrennte Wertfestsetzung kann nicht erfolgen, da die Grundstücke zwischenzeitlich bebaut sind und eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 10. 12. 1964

Amtsgericht**3557**

K 1/63: Das im Grundbuch von Würges, Band 20, Blatt 681A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Würges, Flur 3, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 17, Größe 2,26 Ar,

soll am 17. Februar 1965 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Camberg, Frankfurter Straße 11, Zimmer 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Februar 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Elli Held geb. Hermann in Würges.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6277 Camberg, 15. 12. 1964

Amtsgericht**3558**

40 K 36/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Erbstadt, Band 23, Blatt 833, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurst. 122, Hof- u. Gebäudefläche, Linsengasse 9, Größe 3,63 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurst. 96, Ackerl. im Breul, 6,87 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurst. 117, Ackerland im Breul, 13,20 Ar.

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurst. 15, Ackerland das Naumburger Feld, 23,87 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurst. 45, Ackerland, das Naumburger Feld, 23,87 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 7, Flurst. 232 173, Ackerl. das Naumburger Feld, 11,82 Ar,

am 22. 2. 1965, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. 1. 1964 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer ist der Landwirt Walter Lösch in Erbstadt eingetragen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 35 752,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 9. 12. 1964 Amtsgericht, Abt. 40

3559

5 K 14/64: Die im Grundbuch von Fleisbach (Dillkreis), Band 6, Blatt 194, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 6, Gemarkung Fleisbach, Flur 13, Flurstück 65, Hof- und Gebäudefläche Greifensteiner Weg 51, Größe 1,92 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Fleisbach, Flur 13, Flurstück 64, wie vor, 1,18 Ar,

sollen am 8. März 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstr., Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer Modellschreiner Günter Haubach in Fleisbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf zusammen 27 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerung“ wird hingewiesen.

6348 Herborn (Dillkreis), 16. 12. 1964

Amtsgericht

3560

5 K 24/63: Der am 7. 12. 1964 unter Nr. 49 in der Zwangsvolle Versteigerungssache Betz — 5 K 24/63 — veröffentlichte Versteigerungstermin vom 1. 3. 1965 — ist aufgehoben.

6348 Herborn (Dillkreis), 11. 12. 1964

Amtsgericht

3561

K 7/64: Die im Grundbuch von Gonterskirchen, Band 21, Blatt 1038, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Gonterskirchen:

lfd. Nr. 8, Flur 2, Flurstück 10 (Wert nach § 74a Abs. 5 5421,— DM), Grünland, Im alten Hof, 18,07 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 2, Flurstück 13 (1646,— Deutsche Mark), Grünland, daselbst, 8,23 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 2, Flurstück 1/1 (6999,— Deutsche Mark), Bauplatz, Vor dem Stachenrod, 23,33 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 2, Flurstück 2/1 (7473,— Deutsche Mark), Bauplatz, daselbst, 24,91 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 2, Flurstück 5/2 (732,— Deutsche Mark), Grünland, Vor dem Stachenrod, 2,44 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 2, Flurstück 5/3 (795,— Deutsche Mark), Grünland, daselbst, 2,65 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 2, Flurstück 6/2 (1527,— Deutsche Mark), Grünland, daselbst, 5,09 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 2, Flurstück 7/2 (1320,— Deutsche Mark), Grünland, daselbst, 4,40 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 2, Flurstück 8/2 (2733,— Deutsche Mark), Grünland, daselbst, 9,11 Ar,

lfd. Nr. 28, Flur 2, Flurstück 14/1 (1878,— Deutsche Mark), Grünland, Im alten Hof, 6,26 Ar,

sollen am 24. Februar 1965 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Laubach, Friedrichstraße 19, Zimmer 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Hildegard Becker geb. Schmidt, in Hungen, Kreis Gießen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerung“ wird hingewiesen.

6312 Laubach, 10. 12. 1964 Amtsgericht

3562

3 K 32/64: Das im Grundbuch von Hohensolms, Band 29, Blatt 1020, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Hohensolms, Flur 11, Flurstück 11, Grünland, Hals (jetzt: Hof- und Gebäudefläche), 19,66 Ar,

soll am 17. Februar 1965 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Juli 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gast- und Landwirt Karl-Heinz Biek, Hohensolms, Neuer Weg 61.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 25. 8. 1964 und des Beschlusses vom 19. 10. 1964 gegenüber allen Beteiligten auf 228 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerung“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 11. 12. 1964

Amtsgericht

3563

Beschluß

61 K 29/63: Das im Grundbuch von Schierstein, Band 35, Blatt 1014, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 26, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 5, Größe 8,42 Ar,

soll am 1. März 1965, um 9 Uhr, Zimmer 250, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 17. 10. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Karl Kreuter, Wiesbaden-Schierstein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerung“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 10. 12. 1964

Amtsgericht

Vordrucke

zur

Gewerbeanmeldung A

Gewerbeummeldung B

Gewerbeabmeldung C

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3-4 B 25-1601/61 StAnz. 5/1962 S 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A od. B od. C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier)

Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50
10 Sätze = DM 13,50
25 Sätze = DM 29,50

50 Sätze = DM 48,—
100 Sätze = DM 80,—
250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten.

Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Formularabteilung

Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon 5 96 67

Postcheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

3564

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Ellingshausen nach Lendorf

Dem Unternehmen **Karl Hehr, Ellingshausen**, Kreis Fritzlar-Homburg, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Ellingshausen nach Lendorf über Niederbeisheim—Homburg bis zum 31. Dezember 1972 erteilt.

35 Kassel, 20. 11. 1964

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 f 02 — 07 B

3565

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Neukirchen nach Alsfeld

Dem Unternehmen **Max Ragoss, Trutzhain**, Kreis Ziegenhain, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Neukirchen nach Alsfeld über Nausis, Immichenhain, Ottrau, Berfa, bis zum 30. September 1972 erteilt.

35 Kassel, 17. 11. 1964

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 f 02 — 07 B

3566

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Eschwege nach Herleshausen

Dem Unternehmen **Adam Meister, Eschwege**, Marktplatz 26, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Eschwege nach Herleshausen (Zonengrenze) über Reichensachsen, Hoheneiche, Wichmannshausen, Krauthausen, Breittau, Ulfen, Unhausen, Breitzbach, Nesselröden, Wommen, bis zum 30. November 1972 erteilt.

35 Kassel, 12. 11. 1964

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 f 02 — 07 B

3567

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Fulda nach Künzell

Dem Unternehmen **Überlandwerk Fulda AG in Fulda** habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Fulda nach Künzell bis zum 31. Dezember 1972 erteilt.

35 Kassel, 10. 11. 1964

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 f 02 — 07 B

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeiger sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.
Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Andere Behörden und Körperschaften

Fr. Honsack & Co. BUCHDRUCKEREI
UND FORMULARVERLAG
Spezialunternehmen in Formularen für Behörden - Bahn - Post - Gericht
Zoll - Finanz - Industrie und Handel
Sämtliche Formulare für Import und Export
Direktverkauf und Versand
6000 FRANKFURT AM MAIN
Berliner Straße 62 (gegenüber Bundesrechnungshof)
Telefon 28 19 73, 28 73 85, 29 16 58, Postfach 33 27

Berater und Lieferer bei Staats- und Kommunalbauten

Ingenieurbüro Nemetz & Ruess
Entwurf, Bauleitung und Beratung für
Kläranlagen, Kanalisation und Wasserversorgung
6369 Kilianstädten, Bleichstraße 8-10, Tel. 06 187/804

Bauunternehmung

Adam Litzinger

Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau

Erbach/Taunus - Camberg - Tel. Camberg 463

Lufttechnik · GmbH · Frankfurt

liefert und montiert

Klima- und Lüftungsanlagen

Hanauer Landstraße 41 Tel. 43 91 48/49

Dipl.-Ing. Rüd. Gail

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
6 FRANKFURT AM MAIN
MÖNCHENER STR. 12 - RUF: 331412

PLANUNG - BERATUNG
FÜR
STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG



VERKEHRSSCHILDER
VERKEHRSTRASPARENTE
FAHRBAHNMARKIERUNG
FRANKFURTER SCHILDERFABRIK LUDWIG EDEL
FRANKFURT AM MAIN, WEISMÜLLERSTRASSE 44

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto: 6 Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft, 65 Mainz, Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 24 Seiten.

3568**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Fulda nach Bronzell**

Dem Unternehmen **Überlandwerk Fulda AG in Fulda** habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Fulda nach Bronzell bis zum 31. Dezember 1972 erteilt.

35 Kassel, 10. 11. 1964

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 f 02 — 07 B

3569**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Fulda nach Maberzell**

Dem Unternehmen **Überlandwerk Fulda AG in Fulda** habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Fulda nach Maberzell bis zum 31. Dezember 1972 erteilt.

35 Kassel, 10. 11. 1964

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 f 02 — 07 B

3570

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 11. 12. 1964 ist das Sparkassenbuch Nr. 30-40 749, lautend auf Fräulein Julia Alff, Frankfurt am Main, Bäckerweg 6, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 11. 12. 1964 Stadtparkasse Frankfurt am Main
Der Vorstand

Einbanddecken

zum Staats-Anzeiger, Jahrgang 1964 und zurückliegender Jahrgänge sind lieferbar.

Stückpreis 4,70 DM und 1,50 DM für Versand und Verpackung.

Zahlung an Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 143 60.

Bitte Rechnungs-Nr. angeben bzw. (wenn Bestellung noch nicht erfolgte), vermerken: „Erstbestellung Einbanddecke StAnz. 1964“.

3571

Bei der Gemeinde **Birstein** — Ortsklasse A — rd. 1800 Einwohner — ist zum 1. Februar 1965 die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf die Dauer von 6 Jahren. Die Besoldung richtet sich nach dem Hessischen Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise, Besoldungsgruppe W 2. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Gemeinde ist bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich.

Birstein ist der kulturelle und wirtschaftliche Mittelpunkt des unteren Vogelsberges. Außerdem ist die Gemeinde Sitz eines umfassenden Schulverbandes. Dem Schulverband werden im Endstadium 14 Gemeinden angehören. Birstein ist anerkannter Luftkurort.

Bewerber sollen umfassende Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der allgemeinen Verwaltung besitzen. Erwünscht, aber nicht Bedingung, ist der Nachweis einer mit Erfolg abgeschlossenen Verwaltungsschule.

Schriftliche Bewerbung mit Referenzen, ausführlichem lückenlosen handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild sind bis zum 15. Januar 1965 an den Gemeindevorstand in Birstein unter dem Kennwort „Bürgermeisterbewerbung“ einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

6484 Birstein, 15. 12. 1964

Der Gemeindevorstand
I. V. Hubert Herzig
1. Beigeordneter

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Akten, Hollerith-Karten saubere Papierabfälle

in größeren Mengen kauft und holt ab

Papierverwertung E. Rabener, Wiesbaden-Erbenheim

Malnzer Straße 11 · Telefon 71055



„Alles fürs Büro“

Büromöbel · Büromaschinen
Organisationsmittel · Bürobedarf

WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

Hasselstraße 9
Telefon 3481

Tapeten · Gardinen
Teppiche
Möbelstoffe

Tapezierer- Genossenschaft

Groß- und Einzelhandel
Wiesbaden, Langgasse 19
Fernruf *59535

ORIGINAL



Vieltausendfach bewährt
In seiner alten Güte
ALLEINIGER HERSTELLER
PAUL WENZEL
6112 Groß-Zimmern, Rittersestr. 40/16



6 Frankfurt am Main

Der Sonderdruck „Richtlinien für die Krankenhaustfinanzierung“

aus StAnz. 38/1964
ist gegen Voreinsendung
von DM -,80 (einschl. Ver-
sandkosten) auf Post-
scheckkto. Ffm. Nr. 143 60

Verlag Kultur und Wissen
GmbH, 62 Wiesbaden,
Wilhelmstr. 42, lieferbar.

3572 Öffentliche Ausschreibung

DARMSTADT: Folgende Arbeiten sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

1. Ausbau der Ortsdurchfahrt OberNauses, Kreis Dieburg, im Zuge der Kreisstraße 112, km 34,134 — km 34,458.

Auszuführen sind u. a.:

- 980 cbm Kofferaushub
- 1500 qm Frostschuttschicht
- 640 t Mineralbeton
- 1700 qm Asphaltbinder und Asphaltfeinbeton
- 650 lfd. m Plattenrinne 1,00 m breit

Bauzeit: 30 Arbeitstage

2. Ausbau der Kreisstraße 154, Stockstadt-Philippshospital (Kreis Groß-Gerau) km 0,229 bis km 2,347.

Auszuführen sind u. a.:

- 1 500 cbm Kofferaushub
- 1 600 cbm Bodenmassen liefern
- 3 200 qm Frostschuttschicht
- 4 500 t Mineralbeton
- 450 t bit. Tragschicht
- 8 200 qm Asphaltbinder
- 12 000 qm Asphaltfeinbeton
- 2 500 lfd. m Beton-Tiefbordsteine

Bauzeit: 80 Arbeitstage

3. Ausbau eines Radweges zwischen Goddelau und Erfelden (Kreis Groß-Gerau) im Zuge der Kreisstraße 156, km 0,580 bis km 1,567.

Auszuführen sind u. a.:

- 1000 cbm Kofferaushub
- 330 cbm Sauberkeitsschicht
- 1200 qm Asphaltbinder und Asphaltfeinbeton
- 400 lfd. m Bordsteine und Rinnenplatten
- 1600 qm Radwegbefestigung (Schwarzdecke)

Bauzeit: 60 Arbeitstage

4. Ausbau der Kreisstraße 159 zwischen der Bundesstraße 26 und der Landesstraße 3012 (Kreis Groß-Gerau) km 22,897 bis km 24,160.

Auszuführen sind:

- 8100 qm Mutterbodenabtrag
- 3500 cbm Bodenmassen liefern
- 7800 qm Sauberkeitsschicht
- 3900 t Mineralbeton
- 7800 qm Asphaltbinder und Asphaltfeinbeton
- 2600 lfd. m Beton-Tiefbordsteine

Bauzeit: 70 Arbeitstage.

Baubeginn nach Vereinbarung je nach Wetterlage spätestens jedoch am 1. 3. 1965.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. 1. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von je Bauvorhaben 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 355 99 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen zu 1. K 112, Ortsdurchfahrt Ober-Nauses, zu 2. K 154, Stockstadt — Philippshospital, zu 3. K 156, Goddelau—Erfelden, zu 4. K 159, B 26 — L 3012 (Astheim)“.

Selbstabhöler erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 12. 1. 1965 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt, Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Dienstag, den 26. 1. 1965: 1. um 10.00 Uhr, 2. um 10.10 Uhr, 3. um 10.20 Uhr, 4. um 10.30 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werkstage.

61 Darmstadt, 16. 12. 1964

Hessisches Straßenbauamt

Ihre Postleitzahl

geben Sie bitte in allen Zuschriften an den Staats-Anzeiger, insbesondere bei der Einsendung von Bekanntmachungen usw. an, damit die Zusendung der Veröffentlichungsbelege beschleunigt erfolgen kann.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Alle Schulmöbel — Tische, Stühle für Lehrer und Schüler, Schränke, Tafeln und Bilderständer liefert V.S. Fordern Sie Prospekte an!

V.S.

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG
Niederlassung Frankfurt am Main 1
Im Trutz 39 Ruf 72 62 94

SCHULMÖBEL



Haus für
Spielplatzanlagen
Fröbellehrrmittel
Kindergartenbedarf
Kindergartenmöbel

ERNST STAHL

FRANKFURT AM MAIN - Niemannsfeld 30 - Tel. 54 54 29

Großhandel in Anstaltsbedarf:

Lacher

Großküchen-Einrichtungen

Darmstadt · Ruf 7 09 86

- PORZELLAN
- GLAS
- METALLWAREN
- MASCHINEN

Wilhelm Rink K.G.

Elektrogroßhandlung

Wetzlar

Langgasse 51-55 - Fernruf 35 41/42

- Elektro-Haushaltgeräte
- Installationsmaterialien
- Beleuchtungskörper

Spül- und Reinigungsmittel Fußbodenpflegemittel

Sonderkollektion für Behörden und Großverbraucher
Schlüchterner Seifenfabrik E. HEINLEIN
Schlüchtern · Tel. (06661) * 885

Stoffe - Gardinen- Toppiche

Die großen Textil-Etagen
Frankfurt/Main, Zell 85-93
gegenüber d. Hauptpost Telefon 28 77 47

WEIPERT

Das gute
**Brockenheimer
Brot** für jeden Geschmack,
für jeden Tag,
für jede Mahlzeit!

Nimm
doch
Schwälbchen
Milch